



SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

VERTEILUNGSREGLEMENT

Stand 06.01.2025

(Begriffe, die Personen bezeichnen, gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und alle weiteren Gender.)

SUISA Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
Bellariastrasse 82, Postfach 782, CH-8038 Zürich, Tel +41 44 485 66 66
Avenue du Grammont 11bis, CH-1007 Lausanne, tél +41 21 614 32 32
Via Cattedrale 4, CH-6900 Lugano, tel. +41 91 950 08 28

www.suisa.ch, suisa@suisa.ch

Inhaltsverzeichnis

I	Einnahmen aus der Schweiz und Liechtenstein	7
1	Beteiligte Personen	7
1.1	Mitglieder und Auftraggeber/innen der SUIISA oder einer ihrer ausländischen Schwestergesellschaften	7
1.1.1	Beteiligte Personen.....	7
1.1.2	Weitere beteiligte Personen.....	7
1.1.3	Umschreibung der beteiligten Personen.....	7
1.1.3.1	Komponistinnen und Komponisten	7
1.1.3.2	Textautorinnen und Textautoren.....	7
1.1.3.3	Übersetzerinnen und Übersetzer	8
1.1.3.4	Verlegerinnen und Verleger (Verlage)	8
1.1.3.5	Bearbeiterinnen und Bearbeiter	9
1.1.3.6	Subverlegerinnen und Subverleger (Subverlag).....	10
1.2	Urheber/innen und Verlage, die ihre Rechte der SUIISA oder einer ihrer ausländischen Schwestergesellschaften nicht oder nur zum Teil übertragen haben	11
1.3	Urheber/innen, deren Werke in der Schweiz und in Liechtenstein urheberrechtlich nicht mehr geschützt sind.....	12
1.4	Unklare Verhältnisse.....	12
2	Anteile	12
2.1	Anteile der Mitglieder und Auftraggeber/innen der SUIISA.....	12
2.1.1	Vertraglich festgelegte Anteile	12
2.1.1.1	Verträge zwischen Urhebern/Urheberinnen.....	12
2.1.1.2	Verträge zwischen Verlagen.....	13
2.1.1.3	Verträge zwischen Urhebern/Urheberinnen und Verlagen	13
2.1.1.4	Verträge zwischen Bearbeitern/innen und Verlagen.....	13
2.1.1.5	Unvollständige oder widersprüchliche Verträge.....	13
2.1.1.6	Anwendungsbereich der Verträge	13
2.1.1.7	Beginn der Gültigkeitsdauer für die SUIISA.....	14
2.1.2	Reglementarische Schlüssel	14
2.1.3	Anwendung der Schlüssel in besonderen Fällen.....	21
2.1.3.1	Mit-Urheber/innen und Mit-Verleger/innen.....	21
2.1.3.2	Anteil der Textautorinnen oder Textautoren im Falle von Musikwerken, die nur zum Teil mit Text versehen sind	21
2.1.3.3	Anteil der Verlage im Falle von eigenen Aufnahmen	21
2.1.3.4	Werk-Konzepte und ähnliche Werke	21
2.1.3.5	Improvisationen	21
2.1.3.6	Film-Musik	21
2.1.3.7	Potpourris und Fantasien.....	22
2.1.3.8	Fragmente von Werken	22
2.2	Anteile der Mitglieder und Auftraggeber/innen von ausländischen Schwestergesellschaften	22
2.2.1	Anteile an Werken, an denen auch Mitglieder oder Auftraggeber/innen der SUIISA beteiligt sind	22
2.2.2	Anteile an Werken, an denen keine Mitglieder oder Auftraggeber/innen der SUIISA beteiligt sind	22

3	Programme und Meldungen als Verteilungs-Unterlagen	23
3.1	Grundsatz	23
3.2	Ergänzen fehlender Angaben	23
3.3	Behandlung offensichtlich falscher Programme.....	23
3.4	Verspätet eintreffende Programme und Meldungen	23
3.5	Verzicht auf die Einreichung von Programmen und Meldungen	23
4	Verteilungsklassen	24
4.1	Anzahl der Verteilungsklassen	24
4.2	Bestimmungen für die einzelnen Verteilungsklassen	26
4.2.1	Verteilungsklassen 1A–1D (Sendungen der SRG, ohne Werbung).....	26
4.2.2	Verteilungsklasse 1E (Werbesendungen im Fernsehen SRG).....	26
4.2.3	Verteilungsklasse 2 (Sendungen der Privatradios und -fernsehen).....	26
4.2.3.1	Verteilungsklassen 2A – 2D (Sendungen der Privatsender, ohne Werbesendungen).....	26
4.2.3.2	Werbesendungen im Privatradio	27
4.2.3.3	Verteilungsklasse 2F (Werbesendungen im Privatfernsehen).....	27
4.2.3.4	Verteilungsklasse 2X (Schweizer Werbefenster in ausländischen Fernsehsendern)	27
4.2.4	Verteilungsklassen 3A und 3B (Sendungen der Pay-Radios/TV)	27
4.2.5	Verteilungsklasse 4 (Konzerte und konzertähnliche Darbietungen)	28
4.2.6	Verteilungsklassen 5–8 (Kirchliche Aufführungen, Blasmusiken, Chöre und Jodelclubs)	28
4.2.7	Verteilungsklasse 9 (Vorführungen von Tonbildträgern).....	28
4.2.7.1	Unterklasse 9A (Vorführungen von Filmen in Kinos).....	28
4.2.7.2	Unterklasse 9B (Vorführungen von Werbefilmen in Kinos).....	28
4.2.7.3	Unterklasse 9C (Vorführungen von Tonbildträgern ausserhalb der Kinos mit Erträgen von über 200 Franken pro Tonbildträger).....	28
4.2.7.4	Unterklasse 9D (Vorführungen von Tonbildträgern ausserhalb der Kinos mit Erträgen bis zu 200 Franken pro Tonbildträger).....	28
4.2.8	Verteilungsklasse 12 (Unterhaltende Anlässe, ohne Konzerte).....	28
4.2.8.1	Unterklasse 12A (Unterhaltende Anlässe mit Live-Musik).....	28
4.2.8.2	Unterklasse 12B (Unterhaltende Anlässe mit Tonträger-Musik).....	29
4.2.9	Verteilungsklassen 21A, 21B, 21Z, 22A und 22Z (Ton- und Tonbildträger für den Handel).....	29
4.2.10	Verteilungsklassen 21C, 22B und 22C (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht für den Handel bestimmt sind, und auf Tonbildträger zur Vorführung, Sendung oder Online-Nutzung)	29
4.2.11	Verteilungsklasse 21D (Tonträger, die weder für den Handel noch zur Werbung bestimmt sind).....	29
4.2.12	Verteilungsklassen 21R, 21S, 21X, 22S, 22W und 22X (Ringtones, Online Audio-Streams und -Downloads sowie Online Video-Streams und -Downloads).....	29
5	Zuweisung der Entschädigungen	29
5.1	Deckung der Kosten	29
5.2	Beitrag an die soziale Fürsorge und zur Förderung kultureller Anliegen	30
5.3	Zuweisungsgrundsätze.....	30
5.3.1	Entschädigungen mit Programm-Unterlagen oder Aufzeichnungen von Monitoringsystemen	30
5.3.2	Entschädigungen ohne Programm-Unterlagen.....	30
5.4	Zuweisung der Einnahmen der einzelnen Tarife	31
5.5	Gemeinsame Tarife (GT) der SUISA, PROLITTERIS, SUISSIMAGE, SSA und SWISSPERFORM ..	33
5.5.1	GT 1, GT 2b – Kabelnetze (GT 1) und IP-basierte Netze (GT 2b).....	33
5.5.2	GT 3a – Allgemeine Hintergrundunterhaltung	33

5.5.3	GT 3b – Hintergrundunterhaltung in Verkehrsmitteln	34
5.5.4	GT 3c – Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirm («public viewing»).....	34
5.5.5	GT 4 (Leerträger), 4i (Speicher und Festplattenlaufwerke von digitalen Geräten) – Leerträgervergütungen	35
5.5.6	GT 5 – Vermieten von Werkexemplaren (Vermieten* von Werkexemplaren in Bibliotheken und Videotheken)	35
5.5.7	GT 7 – Schulische Nutzung (Klassenübergreifende Musikaufführungen, Kopieren auf Leerträger, Reprographie-Rechte, Schulinterne Netzwerke)	35
5.5.7.1	Klassenübergreifende Musikaufführungen Verteilungsklassen	35
5.5.7.2	Kopieren auf Leerträger.....	35
5.5.7.3	Reprographie-Rechte	36
5.5.7.4	Schulinterne Netzwerke.....	36
5.5.8	GT 8 – Nutzungen in Organisationen	36
5.5.9	GT 10 – Verwendung von Werken und Leistungen durch Menschen mit Behinderungen.....	37
5.5.10	GT 11 – Archivwerke	37
5.5.11	GT 12 – Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR.....	37
5.5.12	GT 13 – verwaiste Werke	37
5.6	Nutzungen im Internet	37
5.6.1	Streaming- und Download-Plattformen.....	37
5.6.2	Andere Video-Streams	38
5.7	Schweizer Werbefenster in ausländischen Fernsehsendern.....	38
6	Berechnung des Werkertrages.....	38
6.1	Regeln	38
6.2	Ermittlung der Zeitdauer	38
6.3	Einstufung der Sendeprogramme der SRG (ohne Werbung) und der Privatsender (ohne Werbung)	39
6.4	Zuschläge für Erstsendungen (SRG-Radiosendungen)	40
7	Abrechnungen	40
7.1	Grundsatz	40
7.2	Zeitpunkt.....	40
7.3	Nicht identifizierbare Bezugsberechtigte.....	40
7.4	Nicht verteilbare Einnahmen.....	40
7.5	Freigrenzen	40
7.6	Einwände.....	41
7.7	Nachverrechnungen	41
7.8	Verjährung.....	41
II	Einnahmen aus dem Ausland.....	42
1	Anteile.....	42
2	Werkertrag.....	42
3	Abrechnungen	42
4	Einwände gegen Abrechnungen	42
5	Nachverrechnungen	42

(Stand: 06.01.202)

I Einnahmen aus der Schweiz und Liechtenstein

1 Beteiligte Personen

1.1 Mitglieder und Auftraggeber/innen der SUISA oder einer ihrer ausländischen Schwestergesellschaften

1.1.1 Beteiligte Personen

Anteile am Ertrag der von ihnen geschaffenen, mitgeschaffenen oder verlegten geschützten Werke erhalten in jedem Falle die folgenden Personen:

Komponistinnen und Komponisten,

Textautorinnen und Textautoren,

Übersetzerinnen und Übersetzer,

Verlegerinnen und Verleger,

deren Erbeninnen und Erben oder Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger. Das Gleiche gilt für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter im Falle von schutzfähigen Bearbeitungen freier Werke.

1.1.2 Weitere beteiligte Personen

¹ Anteile am Ertrag der von ihnen bearbeiteten geschützten Werke erhalten ferner die Personen, die ein Werk bearbeitet haben, deren Erben/Erbeninnen oder Rechtsnachfolger/innen, sofern die Urheber/innen oder Verleger/innen der bearbeiteten Werke zustimmen, dass diese Personen am Werkertrag beteiligt werden.

² Anteile am Ertrag der von ihnen subverlegten geschützten Werke erhalten ferner die Personen, die ein Werk subverlegt haben, deren Erben/Erbeninnen oder Rechtsnachfolger/innen, soweit in den Verträgen, die sie mit den Verlegern/Verlegerinnen abgeschlossen haben, eine Beteiligung am Werkertrag nicht ausdrücklich verneint wird.

1.1.3 Umschreibung der beteiligten Personen

1.1.3.1 Komponistinnen und Komponisten

¹ Die Komponistin oder der Komponist ist jene natürliche Person, welche die Musik selber geschaffen hat.

² Mehrere Personen, die ein Musikstück gemeinsam geschaffen haben, sind als Mit-Komponistinnen oder Mit-Komponisten zu betrachten.

³ Wer sich bei der Schaffung eines Werkes erlaubterweise auf bereits bestehende Musik anderer Urheberinnen oder Urheber stützt, wird – je nach dem Ausmass des eigenen Beitrags – als Mit-Komponist/in, Bearbeiter/in oder Mit-Bearbeiter/in berücksichtigt.

⁴ Die Vertonung eines geschützten Textes kann nur anerkannt werden, wenn ihr die Urheberin oder der Urheber dieses Textes, deren oder dessen Erben/Erbeninnen oder Rechtsnachfolger/innen zustimmen.

1.1.3.2 Textautorinnen und Textautoren

¹ Die Textautorin oder der Textautor ist jene natürliche Person, welche den Text eines Musikwerkes selber geschaffen hat.

² Mehrere Personen, die einen Text gemeinsam geschaffen haben, sind als Mit-Textautorinnen oder Mit-Textautoren zu betrachten.

³ Wer sich bei der Schaffung eines Textes erlaubterweise auf bereits bestehende Texte anderer Urheberinnen oder Urheber stützt, wird als Mit-Textautorin oder Mit-Textautor berücksichtigt.

⁴ Wer im Auftrage eines Subverlags zu einem Musikwerk einen neuen Text schafft, wird als Sub-Textautorin oder Sub-Textautor beteiligt, unabhängig davon, ob sie oder er sich auf bereits vorhandene Texte stützt oder nicht.

⁵ Die Textautorin oder der Textautor ist auch dann am Ertrag des Werkes beteiligt, wenn die Musik, zu welcher der Text gehört, ohne diesen Text aufgeführt oder gesendet wird.

⁶ Keinen Anteil erhält die Textautorin oder der Textautor bei jenen Auszügen aus Werken, die ihrer Natur nach keinen Text enthalten können, wie beispielsweise Ouvertüren oder Ballettmusik aus Opern, Fantasien über Melodien aus Opern oder Operetten, Suiten aus Oratorien oder Festspielen u. ä.

⁷ Bei Tonbildträgern wird auf die Angaben über den Musikinhalt (audiovisuelle Werkdokumentation, auch «cue sheet» genannt) abgestellt.

⁸ Die Sub-Textautorin oder der Sub-Textautor ist am Ertrag des Werkes nur beteiligt, wenn ihr oder sein Text nachgewiesenermassen verwendet wird.

1.1.3.3 Übersetzerinnen und Übersetzer

¹ Die Übersetzerin oder der Übersetzer ist jene natürliche Person, die selber einen Text in eine andere Sprache übertragen hat.

² Die Übersetzerin oder der Übersetzer wird am Ertrag des von ihr oder ihm mitgeschaffenen Werkes wie eine Mit-Textautorin oder ein Mit-Textautor beteiligt. Erfolgt die Übersetzung im Auftrage eines Subverlags, erhält die Übersetzerin oder der Übersetzer den Anteil einer Sub-Textautorin oder eines Sub-Textautors.

³ Die Übersetzung eines geschützten Textes kann nur anerkannt werden, wenn ihr die Urheberin oder der Urheber dieses Textes, deren oder dessen Erben/Erbinnen oder Rechtsnachfolger/innen zustimmen.

1.1.3.4 Verlegerinnen und Verleger (Verlage)

¹ Die Verlegerin oder der Verleger ist jene natürliche oder juristische Person, die

- aufgrund von Verträgen mit Urheberinnen oder Urhebern von der SUIISA wahrgenommene Urheberrechte an einem Werk oder einem ganzen Werkkatalog erworben hat,
- Rechte allein oder gemeinsam mit den Urheberinnen oder Urhebern zur Wahrnehmung bei der SUIISA einbringt und
- in Erfüllung der vertraglichen Pflichten eine verlegerische Tätigkeit ausübt.

² Eine verlegerische Tätigkeit liegt vor, wenn Verlegerinnen oder Verleger eigene Mittel einsetzen, um Nutzungen musikalischer Werke aus ihrem Verlagskatalog zu fördern, für die die Rechte von der SUIISA wahrgenommen werden.

³ Blosser Abdrucksrechte oder die Tätigkeit als Kommissionsverlag berechtigen nicht zu Anteilen am Ertrag eines Werkes.

⁴ Ein Verlagsvertrag wird nur dann berücksichtigt, wenn er für eine feste Dauer von mindestens drei Jahren oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde.

⁵ Das Datum des Verlagsbeginns wird auf Grund der Bestimmungen des Verlagsvertrages wie folgt ermittelt:

- es gilt das im Vertrag genannte Datum des Inkrafttretens;
- nennt der Vertrag kein solches, gilt das Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien;
- enthält der Vertrag weder ein Datum des Inkrafttretens noch ein Datum der Unterzeichnung, gilt das Eingangsdatum des Vertrags bei der SUIISA.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im Falle des Verlagswechsels (Absatz 8).

⁶ Das Datum des Verlagsendes wird auf Grund der Bestimmungen des Verlagsvertrages wie folgt ermittelt:

- es gilt das im Vertrag genannte Datum des Verlagsendes;
- nennt der Vertrag kein solches, wird das Datum des Verlagsendes anhand des Datums des Verlagsbeginns gemäss Absatz 5 und der erwähnten Auswertungsdauer berechnet;

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im Falle des Verlagswechsels (Absatz 8).

⁷ Dem vertraglich festgelegten Ende eines Verlagsvertrages trägt die SUIISA nur Rechnung, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsablaufs eine besondere schriftliche Mitteilung erhält. Andernfalls wird angenommen, der Verlagsvertrag sei verlängert worden.

⁸ Beim Wechsel eines Verlages wird das massgebende Datum aufgrund der Bestimmungen im Verlagsvertrag wie folgt ermittelt:

- es gilt das im Vertrag genannte Datum für den Wechsel;
- nennt der Vertrag kein solches, gilt das Datum, an welchem der neue Verlag den Wechsel nachweist.

⁹ Dem Verlag steht sein Anteil an jenen Einnahmen zu, die von der SUIISA während der in den Absätzen 5-8 umschriebenen Zeitspannen erzielt werden, sofern der Verlag den Verlagsvertrag bei der SUIISA bis spätestens fünf Monate vor dem nächsten relevanten Abrechnungstermin angemeldet hat. Danach angemeldete Vereinbarungen werden nach Möglichkeit zu diesem Abrechnungstermin ebenfalls noch berücksichtigt. Innerhalb eines Abrechnungszeitraumes sind unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nicht möglich. Beim rückwirkenden Inkrafttreten ist das Datum des Eingangs des Vertrags bei der SUIISA massgebend.

1.1.3.5 Bearbeiterinnen und Bearbeiter

¹ Die Bearbeiterin oder der Bearbeiter ist jene natürliche Person, die ein geschütztes Musikwerk unter Verwendung eines bestehenden Werkes so schafft, dass das verwendete Musikwerk in seinem individuellen Charakter erkennbar bleibt.

² Keine Bearbeitungen sind:

- Herausgaben für den praktischen Gebrauch, die sich beschränken auf:
 - Hinzufügen von dynamischen oder agogischen Bezeichnungen,
 - Anbringen von Phrasierungszeichen,
 - Eintragen von Fingersätzen,
 - Registrierungen für Orgel oder andere Tasteninstrumente,
 - Verzierungen,
 - Übertragen einer alten Notationsart in die heute gebräuchliche,
 - Berichtigung von Schreibfehlern der Originalvorlage und ähnliche Verrichtungen;
 - Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage (Transpositionen);
 - Weglassen einzelner Stimmen;
 - Austauschen oder Verdoppeln von Stimmen;
 - Hinzufügen von blossen Parallelstimmen;
 - Zuweisung von bestehenden Stimmen an andere Instrumente (einfache Transkriptionen).

³ Die Bearbeitung eines geschützten Werkes kann nur anerkannt werden, wenn die Komponistin oder der Komponist dieses Werkes, deren oder dessen Erben/Erbinen oder Rechtsnachfolger/innen zustimmen.

⁴ Lässt der Subverlag ein Werk bearbeiten, wird die Bearbeiterin oder der Bearbeiter als Sub-Bearbeiterin oder Sub-Bearbeiter am Werkertrag beteiligt.

⁵ Am Ertrag aus öffentlichen Aufführungen und Sendungen werden Bearbeiter/innen oder Sub-Bearbeiter/innen nur in den folgenden Fällen beteiligt:

- wenn ihr Name im Programm enthalten ist und die Bearbeitung aufgrund einer Anmeldung oder einer Fiche internationale anerkannt werden konnte;
- wenn ihr Name im Programm nicht enthalten ist, aber die einzige der Art der Aufführung entsprechende Ausgabe des betreffenden Werks für die Schweiz oder Liechtenstein die jeweilige Bearbeiterin oder den jeweiligen Bearbeiter nennt.

Dasselbe gilt für die von den Sendestudios hergestellten Ton- oder Tonbildträger.

⁶ Am Ertrag aus der Herstellung von Ton- oder Tonbildträgern, ohne die von den Sendestudios hergestellten Ton- oder Tonbildträger, erhalten Bearbeiter/innen oder Sub-Bearbeiter/innen nur Anteile, wenn ihr Name in der Meldung der Produzentin oder des Produzenten enthalten ist und die Bearbeitung aufgrund einer Anmeldung oder einer Fiche internationale anerkannt werden konnte.

⁷ Sub-Bearbeiterinnen oder Sub-Bearbeiter sind am Ertrag eines Werkes nur beteiligt, wenn ihre Bearbeitung nachgewiesenermassen verwendet wird.

1.1.3.6 Subverlegerinnen und Subverleger (Subverlag)

¹ Die Subverlegerin oder der Subverleger ist jene natürliche oder juristische Person, die

- aufgrund eines Vertrags mit einem Verlag im Ausland von der SUIZA wahrgenommene Urheberrechte an einem Werk oder einem ganzen Werkkatalog erworben hat,
- Rechte zur Wahrnehmung bei der SUIZA einbringt und
- in Erfüllung der vertraglichen Pflichten diese Rechte in der Schweiz und in Liechtenstein auswertet.

² Subverlage, die lediglich für bestimmte Ausgaben eines Werkes tätig sein dürfen, werden darüber hinaus auch am Ertrag des Werkes in jenen Fällen beteiligt, in denen die verwendete Ausgabe nicht eindeutig feststellbar ist.

³ Abgrenzungen des Subverlagsgebietes, die nicht mit den schweizerischen Landesgrenzen einschliesslich jener von Liechtenstein zusammenfallen, werden nicht berücksichtigt. In solchen Fällen erhält jener Subverlag die Subverlags-Anteile, der flächenmässig das grösste Subverlagsgebiet in der Schweiz und Liechtenstein aufzuweisen hat.

⁴ Ein Subverlag wird nur dann berücksichtigt, wenn der Vertrag mit dem ausländischen Verlag auf eine Dauer von mindestens drei Jahren abgeschlossen wurde. Auf die Einhaltung dieser Mindestdauer wird verzichtet, wenn ein erster Subverlag die von ihm für drei Jahre erworbenen Subverlagsrechte innerhalb von 12 Monaten einem zweiten Subverlag einräumt.

⁵ Das Datum für den Beginn des Subverlags wird auf Grund der Bestimmungen des Subverlagsvertrages wie folgt ermittelt:

- es gilt das im Vertrag genannte Datum des Inkrafttretens;
- nennt der Vertrag kein solches, gilt das Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien;
- enthält der Vertrag weder ein Datum des Inkrafttretens noch ein Datum der Unterzeichnung, gilt das Datum des Eingangs des Vertrags bei der SUIZA.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im Falle des Übergangs des Subverlags (Absatz 8).

⁶ Das Datum des Endes des Subverlags wird auf Grund der Bestimmungen des Subverlagsvertrages wie folgt ermittelt:

- es gilt das im Vertrag genannte Datum des Subverlagsendes;
- nennt der Vertrag kein solches, wird das Datum des Subverlagsendes anhand des Datums des Subverlagsbeginns gemäss Absatz 5 und der erwähnten Auswertungsdauer berechnet.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im Falle des Übergangs des Subverlags (Absatz 8).

⁷ Dem vertraglich festgelegten Ende eines Subverlags-Vertrages trägt die SUIISA nur Rechnung, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsablaufes eine besondere schriftliche Mitteilung erhält. Andernfalls wird angenommen, der Vertrag sei verlängert worden.

⁸ Beim Übergang des Subverlags von einem Subverlag auf einen andern wird das massgebende Datum aufgrund der Bestimmungen im Vertrag zwischen dem Verlag und den Subverlag wie folgt ermittelt:

- es gilt das im Vertrag genannte Datum für den Wechsel;
- nennt der Vertrag kein solches, gilt das Datum, an welchem der neue Subverlag den Wechsel nachweist.

⁹ Dem Subverlag steht sein Anteil an jenen Einnahmen zu, die von der SUIISA während der in den Absätzen 5-8 umschriebenen Zeitspannen erzielt werden, sofern der Verlag den Subverlagsvertrag bei der SUIISA bis spätestens fünf Monate vor dem nächsten relevanten Abrechnungstermin angemeldet hat. Danach angemeldete Vereinbarungen werden nach Möglichkeit zu diesem Abrechnungstermin ebenfalls noch berücksichtigt. Beim rückwirkenden Inkrafttreten ist das Datum des Eingangs des Vertrags bei der SUIISA massgebend. Nach beendetem Vertrag erhält der Subverlag noch während 12 Monaten Abrechnungen der SUIISA, sofern die Parteien keine andere Abmachung getroffen und der SUIISA mitgeteilt haben. Innerhalb eines Abrechnungszeitraumes sind unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nicht möglich.

1.2 Urheber/innen und Verlage, die ihre Rechte der SUIISA oder einer ihrer ausländischen Schwestergesellschaften nicht oder nur zum Teil übertragen haben

¹ Die Anteile dieser Urheber/innen und Verlage werden nach den gleichen Regeln wie für die Mitglieder oder Auftraggeber/innen der SUIISA oder einer ihrer ausländischen Schwestergesellschaften errechnet.

² Die Anteile solcher Urheber/innen und Verlage werden den Rückstellungskonti für nicht identifizierte Bezugsberechtigte gutgeschrieben. Davon ausgenommen sind:

- die Anteile von Urhebern/Urheberinnen oder Verlagen in Ländern, in denen keine mit der SUIISA im Vertragsverhältnis stehende Schwestergesellschaft tätig ist. In diesen Fällen erhalten die anderen am Werkertrag beteiligten Personen die betreffenden Anteile, soweit angenommen werden darf, dass diese sich um die Weiterleitung kümmern;
- die Anteile für die Ton- und Tonbildträger des Radios und Fernsehens von Urhebern/Urheberinnen und Verlagen, die der SUIISA oder einer ihrer Schwestergesellschaften die Senderechte, nicht aber die Rechte zur Herstellung von Ton- und Tonbildträgern übertragen haben. Diese Anteile werden dem Subverlag, bei dessen Fehlen dem Verlag gutgeschrieben, wenn angenommen werden darf, dass diese sich um die Weiterleitung kümmern;
- die Anteile, welche Urheber/innen und Verlage für bestimmte Rechte an Filmproduzentinnen oder Filmproduzenten abgetreten haben. Diese Anteile können den jeweiligen Filmproduzentinnen und Filmproduzenten direkt oder ihren Verbänden zur Weiterleitung gutgeschrieben werden. Zu diesem Zweck kann die SUIISA Verträge zur pauschalen Wahrnehmung der Rechte und Verteilung der Entschädigung abschliessen.

³ Die SUIISA unternimmt alle ihr zumutbaren Anstrengungen, um die eingezogenen Entschädigungen an die Bezugsberechtigten zu verteilen.

1.3 Urheber/innen, deren Werke in der Schweiz und in Liechtenstein urheberrechtlich nicht mehr geschützt sind

¹ Die Anteile dieser Urheberinnen und Urhebern kommen jenen Urhebern/Urheberinnen und ihren Verlagen zugute, deren Werke urheberrechtlich noch geschützt sind. Je nach dem Rahmen, in welchem die Verteilung vorgenommen wird, handelt es sich dabei um die Urheber/innen und Verlage aller Werke in der gleichen Verteilungsklasse, im gleichen Aufführungs-Programm oder im gleichen Ton- oder Tonbildträger. Bei der Herstellung von Ton- und Tonbildträgern erhalten die anderen Urheber/innen und der Verlage des gleichen Werkes die freien Anteile.

² Davon ausgenommen sind die Anteile von Urheberinnen und Urhebern an gemeinsam geschaffenen Werken. Da sich die Schutzdauer für solche Werke nach der zuletzt verstorbenen Mit-Urheberin oder dem zuletzt verstorbenen Mit-Urheber richtet, sind die Erben/Erbinnen oder Rechtsnachfolger/innen aller Mit-Urheber/innen bis zum Ablauf der Schutzfrist am Ertrag beteiligt.

³ Vorbehalten bleibt ferner Ziffer 2.1.2 Abs. 2.

1.4 Unklare Verhältnisse

¹ Im Falle von Unklarheiten über die beteiligten Personen, über deren Zugehörigkeit zu den Schwestergesellschaften oder bei umstrittenen Anteilen kann die Auszahlung der betreffenden Erträge so lange aufgeschoben werden, bis Klarheit herrscht oder bis sich die beteiligten Personen geeinigt haben. Auf den zurückbehaltenen Beträgen ist kein Verzugszins geschuldet.

² Sind die Unklarheiten dadurch entstanden, dass sich Pseudonyme oder Verlagsbezeichnungen nicht genügend voneinander unterscheiden, werden die entsprechenden Anteile auf den Rückstellungskonti für nicht identifizierte Bezugsberechtigte verbucht.

³ Im Falle von Unklarheiten über die beteiligten Personen oder von umstrittenen Anteilen setzt die SUIISA der Person, die einen eigenen Anspruch geltend macht oder einen Drittspruch bestreitet, eine Frist von sechs Monaten an, um eine Klage zur Entscheidung des Streitfalls einzuleiten. Auf begründeten Antrag hin kann diese Frist einmal um weitere sechs Monate verlängert werden. Wenn die Klage nicht innert der angesetzten Frist eingereicht wird, ist die SUIISA berechtigt, Entschädigungen an die Person, deren Anteil bestritten wurde, mit befreiender Wirkung auszusahlen. Die Auszahlung des umstrittenen Anteils kann nur dann aufgeschoben werden, wenn tatsächlich bereits eine Klage eingereicht worden ist oder wenn trotz verstrichener Frist zur Klageeinleitung begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass sich die Begünstigten unrechtmässig bereichern könnten.

⁴ Anstelle des Vorgehens gemäss vorstehendem Absatz ist die SUIISA berechtigt, umstrittene Anteile gerichtlich zu hinterlegen, wenn die Voraussetzungen des Obligationenrechts erfüllt sind.

2 Anteile

2.1 Anteile der Mitglieder und Auftraggeber/innen der SUIISA

2.1.1 Vertraglich festgelegte Anteile

2.1.1.1 Verträge zwischen Urhebern/Urheberinnen

¹ Die Urheberinnen und Urheber können untereinander frei vereinbaren, wie hoch die jeweiligen Anteile am urheberrechtlichen Ertrag ihrer Werke sein sollen.

² Die Anteile der nicht mehr geschützten Urheberinnen und Urheber (DP) entsprechen in jedem Fall dem reglementarischen Anteil gemäss Ziffer 2.1.2.

2.1.1.2 Verträge zwischen Verlagen

¹ Die Verlage und Subverlage können den Verlagsanteil durch vertragliche Vereinbarung unter sich aufteilen.

² Für ein in der Schweiz und Liechtenstein originalverlegtes Werk ist der Abschluss eines Subverlagsvertrages für dieses Gebiet nicht zulässig.

³ Ist an einem in der Schweiz und Liechtenstein originalverlegten Werk ein ausländischer Co-Verlag beteiligt, können dessen Anteile in diesem Gebiet subverlegt werden. Die Anteile von Verlagen und Subverlagen zusammen dürfen in diesem Fall 33,33% für Aufführungs- und Senderechte nicht übersteigen.

2.1.1.3 Verträge zwischen Urhebern/Urheberinnen und Verlagen

¹ Urheber/innen und Verlage können ihre Anteile am Werkertrag frei vereinbaren.

² Die Anteile aller Verlage und Subverlage zusammen dürfen jedoch für die Aufführungs- und Senderechte 33,33% für verlegte und 50% für subverlegte Werke nicht übersteigen.

2.1.1.4 Verträge zwischen Bearbeitern/innen und Verlagen

¹ Bearbeiter/innen, Sub-Bearbeiter/innen und Sub-Textautoren/Sub-Textautorinnen können ihre Anteile auch mit dem Verlag oder Subverlag vereinbaren, dem die Komponisten/Komponistinnen oder Textautoren/Textautorinnen das entsprechende Recht eingeräumt haben.

² Die Anteile der Bearbeiter/innen, Sub-Bearbeiter/innen und Sub-Textautoren/Sub-Textautorinnen der Musik dürfen jedoch in diesem Fall nicht höher sein als gemäss reglementarischem Schlüssel in Ziff. 2.1.2.

³ Diese Anteile sind im Verlagsanteil gemäss Ziff. 2.1.1.3 nicht inbegriffen.

2.1.1.5 Unvollständige oder widersprüchliche Verträge

¹ Fehlen vertragliche Vereinbarungen über den Werkertrag, so gelten die reglementarischen Schlüssel (Ziffer 2.1.2).

² Die SUISA korrigiert für die Zwecke ihrer Abrechnungen Überschreitungen von Höchstanteilen oder Unterschreitungen von Mindestanteilen von sich aus.

2.1.1.6 Anwendungsbereich der Verträge

¹ Die Verträge zwischen den Urhebern/Urheberinnen, zwischen den Urhebern/Urheberinnen und Verlagen oder zwischen den Verlagen können sich beziehen

- nur auf die Verteilungsklassen für Aufführungen und Sendungen (Verteilungsklassen 1A, 1C, 1E, 2–12, siehe Ziffer 4.1),
- nur auf die Verteilungsklassen für Ton- und Tonbildträger und Online Nutzungen (Verteilungsklassen 1B, 1D, 2B, 2D, 21 und 22, siehe Ziffer 4.1),
- auf alle Verteilungsklassen.

² Vereinbarungen, die sich nur auf einzelne Verteilungsklassen beziehen, werden nicht berücksichtigt.

³ Im Falle von Vereinbarungen ohne Angaben über ihren Anwendungsbereich wird angenommen, dass sie sich auf alle Verteilungsklassen beziehen.

2.1.1.7 Beginn der Gültigkeitsdauer für die SUI SA

¹ Für Vereinbarungen, an denen Verlage beziehungsweise Subverlage beteiligt sind, gelten Ziffer 1.1.3.4 Abs. 9 bzw. Ziffer 1.1.3.6 Abs. 9.

² Bei allen anderen Vereinbarungen stehen den Beteiligten die Anteile zu, die der SUI SA bis spätestens fünf Monate vor dem nächsten relevanten Abrechnungstermin angemeldet wurden. Danach angemeldete Vereinbarungen werden nach Möglichkeit zu diesem Abrechnungstermin ebenfalls noch berücksichtigt.

³ Innerhalb eines Abrechnungszeitraumes sind unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nicht möglich.

2.1.2 Reglementarische Schlüssel

¹ Die Verteilungsschlüssel sind aus folgenden Tabellen ersichtlich:

Tabellen I für Werkanmeldungen bis 31.12.2016:

Tabelle I A: Musik ohne Text

Tabelle I B: Musik mit Text

Tabellen II für Werkanmeldungen ab 1.1.2017:

Tabelle II A: Musik ohne Text

Tabelle II B: Musik mit Text

Bei der Feststellung des Schlüssels sind die folgenden Umstände zu berücksichtigen:

- ob Musik und Text urheberrechtlich geschützt oder ob die Musik und/oder der Text frei sind;
- ob es sich handelt um
 - Aufführungen oder Sendungen, zu denen auch die Verbreitung in Kabelnetzen zählt,
 - Ton- oder Tonbildträger, zu denen auch die Ton- und Tonbildträger der SRG zählen, die zum Zweck der Sendung hergestellt werden;
- ob der Verlag bei den Aufführungs- und Senderechten mit dem normalen Anteil von 33,33% oder im Falle der Film-Musik gemäss Ziffer 2.1.3.6 mit 50% beteiligt ist (gültig bis 31.12.2017);
- ob der Verlag bei den Rechten zur Herstellung von Ton- und Tonbildträgern mit dem normalen Anteil von 40% oder im Falle eigener Aufnahmen gemäss Ziffer 2.1.3.3 mit 50% beteiligt ist.

² Den Komponistinnen oder Komponisten, die eine Musik zu einem Text schreiben, der zum Zeitpunkt der Vertonung bereits urheberrechtlich frei war, wird bei Aufführungen und Sendungen der Anteil der Textautorin oder des Textautors zugewiesen. Diese Regelung gilt für alle Werke, die der SUI SA ab dem 1.1.2017 neu angemeldet werden.

Tabellen I für Werkanmeldungen bis 31.12.2016
Tabelle I A Musik ohne Text

Beteiligte		Aufführungen und Sendungen	Herstellung von Ton- und Tonbildträgern	
			geschützte Musik %	Bearbeitungen freier Werke %
Manuskript-Werke				
01	Komponist/in C	100	100	
02	Komponist/in C	80	80	–
	Bearbeiter/in AR	20	20	100
Verlegte Werke				
03	Komponist/in C	65(50 ¹)	60(50 ²)	
	Verlag E	35(50 ¹)	40(50 ²)	
04	Komponist/in C	50(40 ¹)	47,5(40 ²)	–
	Bearbeiter/in AR	15(10 ¹)	12,5(10 ²)	60(50 ²)
	Verlag E	35(50 ¹)	40(50 ²)	40(50 ²)
Subverlegte Werke				
05	Komponist/in C	50	40	
	Verlag E	15	20	
	Subverlag SE	35	40	
06	Komponist/in C	40	30	–
	Bearbeiter/in AR	10	10	40
	Verlag E	15	20	20
	Subverlag SE	35	40	40
07	Komponist/in C	35	30	
	Verleger/in E	15	20	
	Sub-Bearbeiter/in SR	15	10	
	Subverlag SE	35	40	
08	Komponist/in C	35	30	–
	Bearbeiter/in AR	–	–	30
	Verleger/in E	15	20	20
	Sub-Bearbeiter/in SR	15	10	10
	Subverlag SE	35	40	40

¹ Mögliche Erhöhung des Anteils des Verlags auf 50 % bei Film-Musik (gemäss Ziffer 2.1.3.6).

² Erhöhung des Anteils des Verlags auf 50 % im Falle von eigenen Aufnahmen (gemäss Ziffer 2.1.3.3).

Tabellen I für Werkanmeldungen bis 31.12.2016

Tabelle I B Musik mit Text

Beteiligte		Aufführungen und Sendungen	Herstellung von Ton- und Tonbildträgern			
			geschützte Musik geschützter Text	geschützte Musik freier Text	freie Musik geschützter Text	Bearbeitungen freier Werke
		%	%	%	%	%
Manuskript-Werke						
09	Komponist/in	C	50	50	100	–
	Textautor/in	A	50	50	–	100
10	Komponist/in	C	42,5	42,5	80	–
	Textautor/in	A	42,5	42,5	–	50
	Bearbeiter/in	AR	15	15	20	50
						100
Verlegte Werke						
11	Komponist/in	C	32,5(25 ¹)	30(25 ²)	60(50 ²)	–
	Textautor/in	A	32,5(25 ¹)	30(25 ²)	–	60(50 ²)
	Verlag	E	35(50 ^{1*})	40(50 ²)	40(50 ²)	40(50 ²)
12	Komponist/in	C	27,5(22,5 ¹)	25(22,5 ²)	47,5(40 ²)	–
	Textautor/in	A	27,5(22,5 ¹)	25(22,5 ²)	–	30(25 ^{2*})
	Bearbeiter/in	AR	10(5 ^{1*})	10(5 ²)	12,5(10 ²)	30(25 ²)
	Verlag	E	35(50 ^{1*})	40(50 ²)	40(50 ²)	40(50 ²)
Subverlegte Werke						
13	Komponist/in	C	25	20	40	–
	Textautor/in	A	25	20	–	40
	Verlag	E	15	20	20	20
	Subverlag	SE	35	40	40	40
14	Komponist/in	C	17,5	15	30	–
	Textautor/in	A	17,5	15	–	30
	Verlag	E	15	20	20	20
	Sub-Textautor/in	SA	15	10	10	10
	Subverlag	SE	35	40	40	40
15	Komponist/in	C	17,5	15	30	–
	Textautor/in	A	17,5	15	–	30
	Verlag	E	15	20	20	20
	Sub-Bearbeiter/in	SR	15	10	10	10
	Subverlag	SE	35	40	40	40

¹ Mögliche Erhöhung des Anteils des Verlags auf 50 % bei Film-Musik (gemäss Ziffer 2.1.3.6).

² Erhöhung des Anteils des Verlags auf 50 % im Falle von eigenen Aufnahmen (gemäss Ziffer 2.1.3.3).

Tabellen I für Werkanmeldungen bis 31.12.2016

Tabelle I B Musik mit Text

Beteiligte		Aufführungen und Sendungen	Herstellung von Ton- und Tonbildträgern				
			geschützte Musik geschützter Text %	geschützte Musik freier Text %	freie Musik geschützter Text %	Bearbeitungen freier Werke %	
16	Komponist/in	C	17,5	15	30	–	
	Textautor/in	A	17,5	15	–	30	
	Verlag	E	15	20	20	20	
	Sub-Textautor/in	SA	7,5	5	5	5	
	Sub-Bearbeiter/in	SR	7,5	5	5	5	
	Subverlag	SE	35	40	40	40	
17	Komponist/in	C	22,5	17,5	30	–	–
	Textautor/in	A	22,5	17,5	–	20	–
	Bearbeiter/in	AR	5	5	10	20	40
	Verlag	E	15	20	20	20	20
	Subverlag	SE	35	40	40	40	40
18	Komponist/in	C	15	12,5	22,5	–	–
	Textautor/in	A	15	12,5	–	15	–
	Bearbeiter/in	AR	5	5	7,5	15	30
	Verlag	E	15	20	20	20	20
	Sub-Textautor/in	SA	15	10	10	10	10
	Subverlag	SE	35	40	40	40	40
19	Komponist/in	C	17,5	15	30	–	–
	Textautor/in	A	17,5	15	–	15	–
	Bearbeiter/in	AR	–	–	–	15	30
	Verlag	E	15	20	20	20	20
	Sub-Bearbeiter/in	SR	15	10	10	10	10
	Subverlag	SE	35	40	40	40	40
20	Komponist/in	C	17,5	15	30	–	–
	Textautor/in	A	17,5	15	–	15	–
	Bearbeiter/in	AR	–	–	–	15	30
	Verlag	E	15	20	20	20	20
	Sub-Textautor/in	SA	7,5	5	5	5	5
	Sub-Bearbeiter/in	SR	7,5	5	5	5	5
	Subverlag	SE	35	40	40	40	40

Tabellen II für Werkanmeldungen ab 1.1.2017

Tabelle II A Musik ohne Text

Beteiligte		Aufführungen und Sendungen	Herstellung von Ton- und Tonbildträgern	
			geschützte Musik %	Bearbeitungen freier Werke %
Manuskript-Werke				
01	Komponist/in C	100	100	
02	Komponist/in C	80	80	–
	Bearbeiter/in AR	20	20	100
Verlegte Werke				
03	Komponist/in C	66,67(50 ¹)	60(50 ²)	
	Verlag E	33,33(50 ¹)	40(50 ²)	
04	Komponist/in C	50(40 ¹)	47,5(40 ²)	–
	Bearbeiter/in AR	16,67(10 ¹)	12,5(10 ²)	60(50 ²)
	Verlag E	33,33(50 ¹)	40(50 ²)	40(50 ²)
Subverlegte Werke				
05	Komponist/in C	50	40	
	Verlag E	15	20	
	Subverlag SE	35	40	
06	Komponist/in C	40	30	–
	Bearbeiter/in AR	10	10	40
	Verlag E	15	20	20
	Subverlag SE	35	40	40
07	Komponist/in C	35	30	
	Verlag E	15	20	
	Sub-Bearbeiter/in SR	15	10	
	Subverlag SE	35	40	
08	Komponist/in C	35	30	–
	Bearbeiter/in AR	–	–	30
	Verlag E	15	20	20
	Sub-Bearbeiter/in SR	15	10	10
	Subverlag SE	35	40	40

¹ Bei Film-Musik konnte bei Werkanmeldungen bis 31.12.2017 eine Erhöhung des Anteils des Verlags auf 50 % vereinbart werden (gemäss Ziffer 2.1.3.6).

² Erhöhung des Anteils des Verlags auf 50 % im Falle von eigenen Aufnahmen (gemäss Ziffer 2.1.3.3).

Tabellen II für Werkanmeldungen ab 1.1.2017

Tabelle II B Musik mit Text

Beteiligte		Aufführungen und Sendungen (siehe auch Ziffer 2.1.2, Abs. 2)	Herstellung von Ton- und Tonbildträgern			
			geschützte Musik geschützter Text %	geschützte Musik freier Text %	freie Musik geschützter Text %	Bearbeitungen freier Werke %
Manuskript-Werke						
09	Komponist/in	C	50	50	100	–
	Textautor/in	A	50	50	–	100
10	Komponist/in	C	42,5	42,5	80	–
	Textautor/in	A	42,5	42,5	–	50
	Bearbeiter/in	AR	15	15	20	50
						100
Verlegte Werke						
11	Komponist/in	C	33,34(25 ¹)	30(25 ²)	60(50 ²)	–
	Textautor/in	A	33,33(25 ¹)	30(25 ²)	–	60(50 ²)
	Verlag	E	33,33(50 ¹)	40(50 ²)	40(50 ²)	40(50 ²)
12	Komponist/in	C	27,5(22,5 ¹)	25(22,5 ²)	47,5(40 ²)	–
	Textautor/in	A	27,5(22,5 ¹)	25(22,5 ²)	–	30(25 ²)
	Bearbeiter/in	AR	11,67(5 ¹)	10(5 ²)	12,5(10 ²)	30(25 ²)
	Verlag	E	33,33(50 ¹)	40(50 ²)	40(50 ²)	40(50 ²)
Subverlegte Werke						
13	Komponist/in	C	25	20	40	–
	Textautor/in	A	25	20	–	40
	Verlag	E	15	20	20	20
	Subverlag	SE	35	40	40	40
14	Komponist/in	C	17,5	15	30	–
	Textautor/in	A	17,5	15	–	30
	Verlag	E	15	20	20	20
	Sub-Textautor/in	SA	15	10	10	10
	Subverlag	SE	35	40	40	40
15	Komponist/in	C	17,5	15	30	–
	Textautor/in	A	17,5	15	–	30
	Verlag	E	15	20	20	20
	Sub-Bearbeiter/in	SR	15	10	10	10
	Subverlag	SE	35	40	40	40

¹ Bei Film-Musik konnte bei Werkanmeldungen bis 31.12.2017 eine Erhöhung des Anteils des Verlags auf 50 % vereinbart werden (gemäss Ziffer 2.1.3.6).

² Erhöhung des Anteils des Verlags auf 50 % im Falle von eigenen Aufnahmen (gemäss Ziffer 2.1.3.3).

Tabellen II für Werkanmeldungen ab 1.1.2017

Tabelle II B Musik mit Text

Beteiligte		Aufführungen und Sendungen (siehe auch Ziffer 2.1.2, Abs. 2)	Herstellung von Ton- und Tonbildträgern				
			geschützte Musik geschützter Text %	geschützte Musik freier Text %	freie Musik geschützter Text %	Bearbeitungen freier Werke %	
16	Komponist/in	C	17,5	15	30	–	
	Textautor/in	A	17,5	15	–	30	
	Verlag	E	15	20	20	20	
	Sub-Textautor/in	SA	7,5	5	5	5	
	Sub-Bearbeiter/in	SR	7,5	5	5	5	
	Subverlag	SE	35	40	40	40	
17	Komponist/in	C	22,5	17,5	30	–	–
	Textautor/in	A	22,5	17,5	–	20	–
	Bearbeiter/in	AR	5	5	10	20	40
	Verlag	E	15	20	20	20	20
	Subverlag	SE	35	40	40	40	40
18	Komponist/in	C	15	12,5	22,5	–	–
	Textautor/in	A	15	12,5	–	15	–
	Bearbeiter/in	AR	5	5	7,5	15	30
	Verlag	E	15	20	20	20	20
	Sub-Textautor/in	SA	15	10	10	10	10
	Subverlag	SE	35	40	40	40	40
19	Komponist/in	C	17,5	15	30	–	–
	Textautor/in	A	17,5	15	–	15	–
	Bearbeiter/in	AR	–	–	–	15	30
	Verlag	E	15	20	20	20	20
	Sub-Bearbeiter/in	SR	15	10	10	10	10
	Subverlag	SE	35	40	40	40	40
20	Komponist/in	C	17,5	15	30	–	–
	Textautor/in	A	17,5	15	–	15	–
	Bearbeiter/in	AR	–	–	–	15	30
	Verlag	E	15	20	20	20	20
	Sub-Textautor/in	SA	7,5	5	5	5	5
	Sub-Bearbeiter/in	SR	7,5	5	5	5	5
	Subverlag	SE	35	40	40	40	40

2.1.3 Anwendung der Schlüssel in besonderen Fällen

2.1.3.1 Mit-Urheber/innen und Mit-Verleger/innen

¹ Die Mit-Urheber/innen wie Mit-Komponisten/Komponistinnen, Mit-Textautoren/Mit-Textautorinnen, Mit-Übersetzer/innen oder Mit-Bearbeiter/innen sowie die Mit-Verleger/innen können ihre Anteile vertraglich vereinbaren, wobei für alle Anteile pro Urheber/innen- oder Verleger/innen-Sparte die in Ziffer 2.1.1 angegebenen Mindest- und Höchstgrenzen einzuhalten sind.

² Fehlen vertragliche Vereinbarungen, erhalten bei einem einzelnen Werk die Mit-Urheber/innen jeder Sparte sowie die Mit-Verleger/innen gleiche Anteile. An einem Sammelwerk werden die Mit-Urheber/innen im Ausmass ihrer eigenen Beiträge beteiligt.

2.1.3.2 Anteil der Textautorinnen oder Textautoren im Falle von Musikwerken, die nur zum Teil mit Text versehen sind

Wenn ein Musikwerk nur zum Teil mit Text versehen ist und die Dauer der Musik mindestens dreimal so lang ist wie die Dauer des Textes, wird der Anteil der Textautorin oder des Textautors im Verhältnis der Dauer der Musik zur Dauer des Textes gekürzt.

2.1.3.3 Anteil der Verlage im Falle von eigenen Aufnahmen

Der Anteil der Verlage erhöht sich in den Verteilungsklassen 21 und 22 von 40% auf 50%, wenn sie auf ihre Kosten das Werk auf Tonträger aufnehmen lassen und auf diese Weise für die Herausgabe von Ton- und Tonbildträgern sorgen.

2.1.3.4 Werk-Konzepte und ähnliche Werke

¹ Wenn Interpreten oder Interpretinnen verbaler oder graphischer Konzepte oder ähnlicher Werke das Klangbild wesentlich mitbestimmen, können deren Komponistinnen oder Komponisten sie vertraglich als Mit-Komponistinnen oder Mit-Komponisten am Ertrag der Aufführungen, Sendungen und Tonträger-Aufnahmen beteiligen.

² Der Anteil aller Interpretinnen und Interpreten zusammen kann den Anteil der Komponistinnen und Komponisten der verbalen oder graphischen Konzepte nicht übersteigen.

2.1.3.5 Improvisationen

Die SUISA bezieht jene Improvisationen in ihre Verteilungsarbeiten ein, die ihr von der Veranstalterin oder vom Veranstalter oder von der Urheberin oder vom Urheber mitgeteilt worden sind.

2.1.3.6 Film-Musik

¹ Für die Musik in Tonfilmen kann zwischen den Komponisten/Komponistinnen und den Autoren/Autorinnen der Liedertexte einerseits und dem Verlag andererseits vereinbart werden, dass der Anteil des Verlags in den Verteilungsklassen für Aufführungen und Sendungen 50% beträgt. Die Schlüssel werden für jede einzelne Musiksequenz des Tonfilms angewandt.

² Die für einen Tonfilm besonders geschaffene Musik, an der nur die Komponisten oder der Komponist allein beteiligt ist, wird zu einer einzigen Sequenz zusammengefasst.

³ Die Regelung in Absatz 1 gilt nur bis 31.12.2017. Für alle Werke, die ab 01.01.2018 angemeldet werden, wird für Aufführungen und Sendungen kein besonderer Schlüssel mehr angewandt.

2.1.3.7 Potpourris und Fantasien

Sofern zwischen den Urhebern/Urheberinnen und Verlagen nichts anderes vereinbart wurde, gilt der folgende Schlüssel:

	Verteilungsklassen für Aufführungen und Sendungen	Verteilungsklassen für Ton- und Tonbildträger
Bearbeiter/in des Potpourris oder der Fantasie	16,67%	10%
Verleger/innen des Potpourris oder der Fantasie	33,33%	40%

Die restlichen Anteile sind unter die Urheberinnen und Urheber der für das Potpourri oder die Fantasie verwendeten Werke aufzuteilen.

2.1.3.8 Fragmente von Werken

¹ Für das Fragment eines Werkes gilt derselbe Schlüssel wie für das ganze Werk, unabhängig davon, aus welchem Teil des Werkes das Fragment stammt.

² Der Auszug aus einem Zyklus, einer Operette, einer Oper oder einem anderen Gesamtwerk, der nach den Angaben im Programm ein einzelnes Lied oder einen einzelnen Satz umfasst, gilt nicht als Fragment.

2.2 Anteile der Mitglieder und Auftraggeber/innen von ausländischen Schwestergesellschaften

2.2.1 Anteile an Werken, an denen auch Mitglieder oder Auftraggeber/innen der SUIA beteiligt sind

¹ Die Verteilungsschlüssel der ausländischen Schwestergesellschaften werden von der SUIA wie die Vereinbarungen zwischen ihren eigenen Urhebern/Urheberinnen und Verlagen behandelt.

² Auch diese Schlüssel müssen den Mindest- und Höchstgrenzen der Ziffer 2.1.1 entsprechen. Werden diese Grenzen nicht eingehalten, wendet die SUIA ihre Schlüssel gemäss Ziffer 2.1.2 an.

³ Die Anteile von Komponisten/Komponistinnen und Textautoren/Textautorinnen, deren Werke urheberrechtlich nicht mehr geschützt sind, werden in jedem Falle nach den Verteilungsbestimmungen der SUIA festgesetzt und behandelt.

2.2.2 Anteile an Werken, an denen keine Mitglieder oder Auftraggeber/innen der SUIA beteiligt sind

¹ Für diese Werke wird auf die Angaben in den Fiches Internationales, in der Welt-Werke-Liste der CISAC oder in anderen, gleichwertigen Dokumentationen abgestellt.

² Fehlen diese Angaben oder sind überhaupt keine solchen Unterlagen vorhanden, werden – je nach den Verträgen mit den ausländischen Schwestergesellschaften

- die Dokumentationen von Fall zu Fall angefordert,
- die Anteile in Anwendung der Verteilungsregeln der am Werk beteiligten ausländischen Schwestergesellschaften ergänzt, soweit diese Regeln der SUIA bekannt sind,
- die Anteile nach den SUIA-Schlüsseln gemäss Ziffer 2.1.2 festgesetzt,
- der ganze Werkertrag unverteilt an die Schwestergesellschaft weitergeleitet, welcher die Komponistin oder der Komponist, bei der Bearbeitung eines freien Werkes die Bearbeiterin oder der Bearbeiter oder bei einem Text zu freier Musik die Textautorin oder der Textautor angehört. Sofern der Verlag bekannt ist, kann der ganze Werkertrag auch an dessen Gesellschaft weitergeleitet werden.

³ Die Anteile von Komponisten/Komponistinnen und Textautoren/Textautorinnen, deren Werke urheberrechtlich nicht mehr geschützt sind, werden in jedem Fall nach den Verteilungsbestimmungen der SUIA festgesetzt und behandelt.

⁴ Widersprechen sich die Angaben in den Fiches Internationales, werden die am Werk interessierten Schwestergesellschaften gebeten, sich zu einigen. Die Auszahlung des Werkertrages wird bis dahin aufgeschoben.

3 Programme und Meldungen als Verteilungs-Unterlagen

3.1 Grundsatz

¹ Die Verteilung wird gestützt auf die

- Aufzeichnungen der Monitoringsysteme
- Programme der Veranstalterinnen und Veranstalter von Aufführungen und Sendungen,
- Meldungen der Herstellerinnen und Hersteller von Ton- und Tonbildträgern vorgenommen.

² Wenn lückenlose Aufzeichnungen durch Monitoringsysteme vorliegen, werden Programme und Meldungen nur noch zu Kontrollzwecken herangezogen.

³ In folgenden Fällen werden die der SUIISA zugesandten Programme und Meldungen nicht berücksichtigt:

- Programme und Meldungen, die über das von der SUIISA vertraglich festgelegte Ausmass hinaus abgeliefert werden;
- Programme und Meldungen, die nach den Feststellungen der SUIISA offensichtlich falsch sind;
- Programme und Meldungen, die derart lückenhaft sind, dass sie den tatsächlich stattgefundenen Aufführungen, Sendungen oder Tonträger-Aufnahmen in keiner Weise entsprechen;
- Programme oder Meldungen, die zu Dokumentationsanfragen bei Mitgliedern oder Auftraggebern/innen der SUIISA oder bei ausländischen Schwestergesellschaften führten und die ohne fristgerechte Antworten blieben;
- unleserliche Programme und Meldungen;
- Programme von unterhaltenden Anlässen mit Tonträger-Musik in der Verteilungsklasse 12B, in der nur die Aufzeichnungen durch ein Monitoringsystem berücksichtigt werden.

3.2 Ergänzen fehlender Angaben

¹ Wenn in einem Programm oder in einer Meldung nur der Titel eines Werkes vermerkt ist und die Angaben über dessen Urheber/in oder Urheber/innen fehlen, werden diese anhand der Datenbank der SUIISA ermittelt.

² Handelt es sich um ein Werk, das denselben Titel trägt wie ein anderes Werk derselben Musikgattung, und fehlen weitere Angaben, wird dieses Werk in den Aufführungs- und Sendeprogrammen gestrichen. Davon ausgenommen sind Titel, die der Bezeichnung eines zurzeit zugkräftigen Stückes entsprechen. In diesem Falle wird angenommen, dass es sich um dieses zugkräftige Stück handelt. Als zugkräftiges Stück gilt ein Werk, das im Vergleich zu anderen Werken mit gleichem Titel mindestens zwanzig Mal häufiger aufgeführt wird. Enthalten Meldungen der Produzentinnen oder Produzenten von Tonträgern Titel, die dem eines zugkräftigen Werks entsprechen, werden die Namen der Urheberinnen oder Urheber durch Rückfragen ermittelt.

3.3 Behandlung offensichtlich falscher Programme

¹ Personen, die offensichtlich falsche Programme erstellen, werden über deren Nichtberücksichtigung informiert. Sie können die Nichtberücksichtigung bei der Verteilungs- und Werkkommission anfechten.

² Die strafrechtliche Verfolgung im Falle von Betrug und Betrugsversuch bleibt vorbehalten.

3.4 Verspätet eintreffende Programme und Meldungen

Verspätet eintreffende Programme und Meldungen werden in der folgenden Verteilung berücksichtigt.

3.5 Verzicht auf die Einreichung von Programmen und Meldungen

¹ In den folgenden Fällen wird auf die Einreichung von Programmen verzichtet:

- öffentliches Wahrnehmbarmachen von Sendungen;
- Übernahme von Sendungen anderer Sender zur Weitersendung oder zur Verbreitung in Kabelnetzen;
- Sendungen von Privatradios, mit denen dem Publikum über Stunden hinweg Musik mit Tonträgern vermittelt wird. Davon ausgenommen sind Sendungen, für welche die SUIISA das jeweilige Privatradio zum Führen von Verzeichnissen verpflichtet;
- Aufführungen mit Tonträgern bei unterhaltenden Anlässen;

- andere Aufführungen mit Tonträgern, mit Ausnahme der folgenden Fälle:
 - wenn die Entschädigung aus der Verwendung des gleichen Tonträgers den Betrag von 20 Franken pro Werk übersteigt,
 - wenn die SUIISA in ihren Verträgen mit den Kundinnen und Kunden etwas anderes vereinbart;
- Vortragsübungen von Musikschülerinnen und Musikschülern;
- Aufführungen mit Musikautomaten;
- Aufführungen von Pausen- und Zwischenakt-Musik mit Tonträgern in Kinos;
- Filmvorführungen in Filmclubs;
- Vorführungen von Tonbildträgern in Diskotheken;
- Orgelmusik im Gottesdienst, mit Ausnahme des Spiels jener Organistinnen und Organisten, die von der SUIISA zur Führung von Verzeichnissen verpflichtet worden sind;
- Aufführungen durch Einzelmusiker/innen und Duos im Gastgewerbe und an Vereinsnälässen, soweit es sich nicht um besonders ausgewähltes Repertoire handelt.

Der Verzicht bezieht sich lediglich auf die von den Musikerinnen und Musikern abzuliefernden Programme pro Musiktag, nicht aber auf die von ihnen einzureichenden Stamm-Repertoires für längere Zeitabschnitte.

² Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für die Meldungen über hergestellte Tonträger, soweit die Erlaubnis zu deren Herstellung mit der Erlaubnis zur öffentlichen Aufführung verbunden wird (so genannte «usagers communs»).

³ Auf Antrag der Geschäftsleitung und der Verteilungs- und Werkkommission kann der Vorstand der SUIISA auf weitere Programmablieferungen verzichten, sofern durch statistische Erhebungen nachgewiesen worden ist, dass die Genauigkeit der Abrechnungen dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

4 Verteilungsklassen

4.1 Anzahl der Verteilungsklassen

Die SUIISA führt die folgenden Verteilungsklassen (VK):

Nr.	Verteilungsklasse
1	Sendungen der SRG <ul style="list-style-type: none"> A Radiosendungen B Tonträger der Radiosendungen C Fernsehsendungen (ohne Werbung) D Tonträger der Fernsehsendungen (ohne Werbung) E Werbesendungen im Fernsehen
2	Sendungen der Privatsender <ul style="list-style-type: none"> A Radiosendungen (ohne Werbung) B Tonträger der Radiosendungen (ohne Werbung) C Fernsehsendungen (ohne Werbung) D Tonträger der Fernsehsendungen (ohne Werbung) F Werbesendungen im Fernsehen X Schweizer Werbefenster in ausländischen Fernsehsendern
3	Sendungen der Pay-Radios/TV <ul style="list-style-type: none"> A Verbreitung der Programme ohne Bild B Verbreitung der Programme mit Bild
4	Konzerte und konzertähnliche Darbietungen

- 5 Kirchliche Aufführungen
- 6 Blasmusiken
- 7 Weltliche Chöre, Handharmonika-, Gitarren- und Mandolinen-Clubs, Folklore- und Tambourengruppen u. ä.
- 8 Jodelclubs
- 9 Vorführungen von Tonbildträgern
 - A Vorführungen von Filmen in Kinos
 - B Vorführungen von Werbefilmen in Kinos
 - C Vorführungen von Tonbildträgern ausserhalb der Kinos mit Erträgen von über 200 Franken pro Tonbildträger
 - D Vorführungen von Tonbildträgern ausserhalb der Kinos mit Erträgen bis zu 200 Franken pro Tonbildträger
- 12 Unterhaltende Anlässe (ohne Konzerte)
 - A Unterhaltende Anlässe mit Live-Musik
 - B Unterhaltende Anlässe mit Tonträger-Musik
- 21 Herstellung von Tonträgern und Online-Nutzungen Audio
 - A Tonträger für den Handel – Inland-Lizenzierung
 - B Musikdosen
 - C Tonträger zur Werbung
 - D andere Tonträger
 - R Ringtones
 - S Online Audio Streams
 - X Online Audio Downloads
 - Z Tonträger für den Handel – Zentrale Lizenzierung
- 22 Herstellung von Tonbildträgern und Online-Nutzungen Video
 - A Tonbildträger (inkl. Musikvideos) für den Handel – Inland-Lizenzierung
 - B Tonbildträger zur Werbung
 - C andere Tonbildträger
 - S Streams von VoD-Plattformen (Video on Demand)
 - W Weitere Online Video Streams
 - X Online Video Downloads
 - Z Tonbildträger für den Handel – Zentrale Lizenzierung

4.2 Bestimmungen für die einzelnen Verteilungsklassen

4.2.1 Verteilungsklassen 1A–1D (Sendungen der SRG, ohne Werbung)

¹ Für alle Radiosendungen und für alle Fernsehsendungen der SRG wird je eine Verteilungsklasse geführt (Klassen 1A und 1C), für alle von der SRG vorgenommenen Ton- und Tonbildträger-Aufnahmen des Radios und des Fernsehens je eine weitere Verteilungsklasse (Klassen 1B und 1D). Davon ausgenommen sind die Werbesendungen des Fernsehens (Ziffer 4.2.2).

² Es gilt die Annahme, dass alle Radio- und Fernsehsendungen von den Studios auf Tonträger aufgenommen worden sind, mit Ausnahme der im Fernsehen gezeigten Handlungsfilme. Daraus ergibt sich folgende Aufteilung der Entschädigungen für Radio und Fernsehen:

2/3 entfallen auf die Sendung

1/3 entfallen auf die Herstellung des Ton- oder Tonbildträgers.

Es ist unerheblich, wie viele Tonträger für eine Sendung hergestellt worden sind. Tonträger-Aufnahmen, die nicht zu Sendungen führen, bleiben bei den Verteilungsarbeiten unberücksichtigt.

³ Mit Ausnahme der Regionaljournale der SRG erhalten alle SRG-Radioprogramme die gleichen Faktoren. Regionaljournale der SRG werden mit dem Faktor 0,2 eingestuft.

⁴ Alle Sendungen des Fernsehens SRG erhalten die gleichen Faktoren, mit Ausnahme der Fernsehprogramme, die weitgehend aus Wiederholungen aus anderen Programmen bestehen. Diese werden mit dem Faktor 0,2 eingestuft.

⁵ Gemeinschaftssendungen, die gleichzeitig in mehreren SRG-Radioprogrammen oder -Fernsekanälen ausgestrahlt werden, gelten als Sendungen jedes einzelnen Programmes bzw. Kanals, sofern sie von weitreichender und sprachlich überregionaler Bedeutung sind. Davon ausgenommen sind insbesondere die regelmässig von anderen Programmen übernommenen Sendungen, die nur als eine Sendung bewertet werden.

⁶ Radiosendungen, die gleichzeitig vom «Schweizer Radio International» ausgestrahlt werden, gelten nur als Sendung des jeweiligen Radioprogrammes.

4.2.2 Verteilungsklasse 1E (Werbesendungen im Fernsehen SRG)

Die Verteilung wird pro Werbespot vorgenommen, proportional zum Umsatz, den das Vermarktungsunternehmen der SRG für die Ausstrahlung dieses Spots erzielt, und reduziert im Verhältnis der Dauer der Musik zur Dauer des Spots (pro rata temporis). Die gesamte zur Verteilung zur Verfügung stehende Summe wird proportional zum so errechneten Betrag pro Spot verteilt.

4.2.3 Verteilungsklasse 2 (Sendungen der Privatradios und -fernsehen)

Unter der Voraussetzung, dass der Sender seine Programme vollumfänglich elektronisch in einem digitalen Format übermittelt, das die SUIISA automatisch verarbeiten kann, wird die Verteilung pro Privatsender vorgenommen im Verhältnis zur Vergütung, die von den Privatsendern bezahlt wird (ausser bei den Werbesendungen in den Privatradios, siehe Ziffer 4.2.3.2). Vergütungen von Sendern, die einen vom Vorstand der SUIISA jährlich neu festgelegten Betrag nicht erreichen, werden nicht gezielt verteilt. Diese Einnahmen kommen den anderen Sendungen in der gleichen Verteilungsklasse anteilmässig zugute.

4.2.3.1 Verteilungsklassen 2A – 2D (Sendungen der Privatsender, ohne Werbesendungen)

¹ Für die Radio- und Fernsehsendungen der Privatsender wird je eine Verteilungsklasse geführt (Klassen 2A und 2C), für alle von den Privatsendern vorgenommenen Ton- und Tonbildträger-Aufnahmen des Radios und des Fernsehens je eine weitere Verteilungsklasse (Klassen 2B und 2D).

² Es gilt die Annahme, dass alle Radio- und Fernsehsendungen von den Studios auf Tonträger aufgenommen worden sind, mit Ausnahme der im Fernsehen gezeigten Handelsfilme. Daraus ergibt sich folgende Aufteilung der Entschädigungen für Radio und Fernsehen:

2/3 entfallen auf die Sendung

1/3 entfallen auf die Herstellung des Ton- oder Tonbildträgers.

³ Es ist unerheblich, wie viele Tonträger für eine Sendung hergestellt worden sind. Tonträger-Aufnahmen, die nicht zu Sendungen führen, bleiben bei den Verteilungsarbeiten unberücksichtigt.

⁴ Von der Sende-Entschädigung wird vor der Verteilung jener Betrag abgezogen, der den von anderen Sendern regelmässig übernommenen Programmen entspricht. Dieser Betrag wird als Zuschlag zu der vom Ursprungssender entrichteten Entschädigung verteilt.

4.2.3.2 Werbesendungen im Privatrado

Die Einnahmen von Musik in Werbesendungen der Privatrados werden den Verteilungsklassen 1A, 1E und 2A zugewiesen (siehe Ziffer 5.4, GT S).

4.2.3.3 Verteilungsklasse 2F (Werbesendungen im Privatfernsehen)

Für die Musik in den Werbespots wird ein Ansatz pro Privatsender berechnet.

4.2.3.4 Verteilungsklasse 2X (Schweizer Werbefenster in ausländischen Fernsehsendern)

¹ Die Verteilung wird pro Fernsehsender vorgenommen im Verhältnis zur Vergütung, die von den Schwestergesellschaften bezahlt wird.

² Die Musik als Umrahmung, Begleitung oder Vertonung von Verkaufssendungen wird mit dem Faktor 0,25, die Musik in Werbespots mit dem Faktor 1 gewichtet.

4.2.4 Verteilungsklassen 3A und 3B (Sendungen der Pay-Radios/TV)

¹ Für die Verteilung sind die Einnahmen pro Pay-Radio/TV-Programm massgebend. Bei Paketen aus mehreren Programmen werden die Einnahmen für die Pakete den einzelnen Programmen im Verhältnis zur Anzahl ihrer Abonnenten zugewiesen, unabhängig von der Sendedauer.

² Die Pay-TV-Programme werden mit folgenden Faktoren gewichtet:

- Sport-, News-, Info-Programme Faktor 1
- Musik- und Kultur-Programme Faktor 4
- Alle anderen TV-Programme Faktor 3

³ Die auf die einzelnen Programme entfallenden Anteile werden wie folgt verteilt:

- die Anteile der ausländischen Programme werden den Schwestergesellschaften des Ursprungslandes zur weiteren Verteilung überwiesen; zuvor wird die mutmassliche (oder mit der Schwestergesellschaft vereinbarte) Beteiligung der schweizerischen Subverlage an diesem Verteilungserlös abgezogen;
- die Anteile der schweizerischen Pay-Radio-Programme werden der Verteilungsklasse 1A zugewiesen, mit Ausnahme der Anteile der Privatrados, die der Verteilungsklasse 2A zugewiesen werden;
- die Anteile der schweizerischen Pay-TV-Programme werden pro Programm verteilt unter der Voraussetzung, dass die auf dieses Programm entfallende Verteilungssumme höher ist als ein jährlich vom Vorstand der SUISA festgesetzter Betrag.

⁴ Es gilt die Annahme, dass die Anbieterinnen und Anbieter von Pay-Programmen die Programme nicht auf Ton- oder Tonbildträger aufnehmen.

⁵ Die Anteile der schweizerischen Subverlage werden in der Form eines für alle Subverlage gleichen prozentualen Zuschlags zu ihren Einnahmen aus den Verteilungsklassen 1A und 1C ausbezahlt.

4.2.5 Verteilungsklasse 4 (Konzerte und konzertähnliche Darbietungen)

¹ Die Verteilung wird pro Programm vorgenommen.

² Wird dem Konzert ein Zusatzprogramm beigelegt, werden 90% der Entschädigungen gestützt auf das Hauptprogramm, 10% gestützt auf das Zusatzprogramm verteilt.

4.2.6 Verteilungsklassen 5–8 (Kirchliche Aufführungen, Blasmusiken, Chöre und Jodelclubs)

¹ Für die Verteilungsklassen 5, 6, 7 und 8 werden die für die Verteilung massgebenden Programme von grossen internationalen Einzel-Anlässen, Kirchenkonzerten und regionalen, kantonalen und eidgenössischen Musikfesten jährlich eingefordert.

² Für die Verteilungsklassen 6, 7 und 8 werden alle für die Verteilung massgebenden Programme jährlich eingefordert, wenn ein gesamtschweizerischer Verband der Musikvereinigungen die Programme aller seiner Mitglieder in elektronischer Form und in einem Format liefert, welches von der SUISA automatisch verarbeitet werden kann, und sofern dieser Verband mindestens 90% aller Musikvereinigungen vertritt, deren Programme in der betreffenden Verteilungsklasse verteilt werden. Diese Programme dienen als Grundlage der jährlichen Verteilung.

³ Alle übrigen Programme werden nur alle zwei Jahre eingefordert. Sie dienen als Basis für zwei Verteilungsperioden.

⁴ Auch wenn an der Aufführung eines Werkes mehrere Chöre oder Ensembles teilnehmen, handelt es sich nur um eine einzige Aufführung dieses Werkes. Davon ausgenommen sind die so genannten «Gesamtaufführungen» von Werken an regionalen, kantonalen oder eidgenössischen Musikfesten; in solchen Fällen wird pro beteiligtem Chor, pro beteiligter Blasmusik oder anderem Ensemble eine Aufführung gezählt.

⁵ Auf Aufführungen von Repertoires, für welche die jährlichen Tarifeinnahmen weniger als 15 000 Franken betragen, werden die Entschädigungen nicht gezielt verteilt. Diese Einnahmen kommen den anderen Aufführungen innerhalb der gleichen Verteilungsklasse anteilmässig zugute.

4.2.7 Verteilungsklasse 9 (Vorführungen von Tonbildträgern)

4.2.7.1 Unterklasse 9A (Vorführungen von Filmen in Kinos)

Für die Musik in allen vorgeführten Filmen wird ein einheitlicher Ansatz pro Musik-Sekunde und Kinobesucher/in berechnet.

4.2.7.2 Unterklasse 9B (Vorführungen von Werbefilmen in Kinos)

Für die Musik in allen vorgeführten Werbefilmen wird ein einheitlicher Ansatz pro Musik-Sekunde berechnet.

4.2.7.3 Unterklasse 9C (Vorführungen von Tonbildträgern ausserhalb der Kinos mit Erträgen von über 200 Franken pro Tonbildträger)

Die Verteilung wird pro Tonbildträger vorgenommen.

4.2.7.4 Unterklasse 9D (Vorführungen von Tonbildträgern ausserhalb der Kinos mit Erträgen bis zu 200 Franken pro Tonbildträger)

Für die Musik in allen Tonbildträgern wird ein einheitlicher Ansatz pro Musik-Sekunde berechnet.

4.2.8 Verteilungsklasse 12 (Unterhaltende Anlässe, ohne Konzerte)

4.2.8.1 Unterklasse 12A (Unterhaltende Anlässe mit Live-Musik)

Alle Programme werden gleich behandelt.

4.2.8.2 Unterklasse 12B (Unterhaltende Anlässe mit Tonträger-Musik)

Die Verteilung basiert auf einem statistisch erhobenen Stichprobenkonzept, das durch ein Musik-Monitoring mit sogenannten Hitboxen umgesetzt wird. Die Aufzeichnungen der Hitboxen dienen als Grundlage der Verteilung.

4.2.9 Verteilungsklassen 21A, 21B, 21Z, 22A und 22Z (Ton- und Tonbildträger für den Handel)

¹ Die Verteilung wird sowohl für die von der SUIZA selbst lizenzierten Urheberrechtsentschädigungen als auch für die Vergütungen, die von ausländischen Gesellschaften aus Zentraler Lizenzierung an die SUIZA zur Verteilung weitergeleitet werden, vorgenommen.

² Es wird pro Ton- oder Tonbildträger verteilt, je nachdem, wie die Urheberrechtsentschädigung berechnet wurde.

³ Bei Ton- oder Tonbildträgern, die für den Export bestimmt sind und für welche die SUIZA das Bestimmungsland kennt, wird der Ertrag je nach den in den Subverlagsverträgen enthaltenen Bestimmungen wie folgt verteilt:

- Bei Beteiligung des schweizerischen Subverlags an den in der Schweiz hergestellten Ton- und Tonbildträgern erhalten dieselben Urheber/innen und Verlage einen Anteil am Ertrag wie im Fall eines Verkaufs des Ton- und Tonbildträgers in der Schweiz.
- Bei Beteiligung des ausländischen Subverlags an den im Exportland verkauften Ton- und Tonbildträgern erhalten diejenigen Urheber/innen und Verlage einen Anteil am Ertrag, die im Exportland am Werkertrag bezugsberechtigt sind.

Davon ausgenommen sind Verteilungen, die mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden sind.

4.2.10 Verteilungsklassen 21C, 22B und 22C (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht für den Handel bestimmt sind, und auf Tonbildträger zur Vorführung, Sendung oder Online-Nutzung)

Die Verteilung wird pro Ton- oder Tonbildträger vorgenommen.

4.2.11 Verteilungsklasse 21D (Tonträger, die weder für den Handel noch zur Werbung bestimmt sind)

Für die Musik auf allen Tonträgern wird ein einheitlicher Ansatz pro Musikminute berechnet.

4.2.12 Verteilungsklassen 21R, 21S, 21X, 22S, 22W und 22X (Ringtones, Online Audio-Streams und -Downloads sowie Online Video-Streams und -Downloads)

Die Verteilung wird pro Nutzung vorgenommen, je nachdem, wie die Urheberrechtsentschädigung berechnet wurde.

5 Zuweisung der Entschädigungen

5.1 Deckung der Kosten

¹ Von allen eingenommenen Entschädigungen zieht die SUIZA den zur Deckung ihrer Verwaltungskosten notwendigen Betrag ab.

² Der Kostenabzug entspricht:

- für die Aufführungen und Sendungen (einschliesslich der Ton- und Tonbildträger des Radios und des Fernsehens) sowie für die Verbreitung in Kabelnetzen einem jährlich oder pro Verteilungsperiode vom Vorstand der SUIZA festgesetzten Prozentsatz. Dieser ist grundsätzlich für alle Aufführungen, Sendungen und Verbreitungen gleich hoch. Zu berücksichtigen sind jedoch die Kosten für die Inkasso- oder die Verteilungsarbeiten, die auf jene Anteile entfallen, welche die SUIZA anderen Gesellschaften zuweist. Für die Ton- und Tonbildträger des Radios und des Fernsehens darf der Kostenabzug in jedem Fall höchstens 25% ausmachen;
- für die Tarife zur Herstellung von anderen Ton- und Tonbildträgern einem Prozentsatz von max. 15%; er wird jährlich vom Vorstand der SUIZA festgesetzt;
- für die Gemeinsamen Tarife (GT = Gemeinsame Tarife mit anderen schweizerischen Verwertungsgesellschaften) 4 (Leerträgervergütung), 4i (Vergütung auf Speicher und Festplattenlaufwerke von digitalen Geräten), 5 (Vermieten von Werkexemplaren), 7 (Schulische Nutzung), 8 (Nutzungen in Organisationen), 10 (Verwendung von Werken und Leistungen durch Menschen mit Behinderungen), 11 (Archivnutzungen), 12 (Vergütung für die

Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR) und 13 (verwaiste Werke) sowie für alle Einnahmen aus dem Ausland einem jährlich vom Vorstand der SUISA festgelegten Prozentsatz.

³ Vorbehalten bleiben die Verträge mit den Schwestergesellschaften.

5.2 Beitrag an die soziale Fürsorge und zur Förderung kultureller Anliegen

¹ Von allen in der Schweiz und in Liechtenstein eingenommenen Entschädigungen für

- die Aufführungen und Sendungen, zu denen auch die Verbreitung in Kabelnetzen zählt,
- die Herstellung von Ton- und Tonbildträgern von Radio und Fernsehen, die zum Zweck der Sendung dienen,
- die Leerträgervergütung (GT 4),
- die Vergütung auf Speicher und Festplattenlaufwerke von digitalen Geräten (GT 4i),
- das Vermietrecht (GT 5),
- die schulische Nutzung (GT 7),
- die Nutzungen in Organisationen (GT 8),
- die Verwendung von Werken und Leistungen durch Menschen mit Behinderungen (GT 10),
- die Verwendung von Archivaufnahmen von Sendeunternehmen (GT 11),
- die Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR (GT 12)

werden nach der Deckung der Kosten

- 7,5% der Stiftung Urheber- und Verleger-Fürsorge der SUISA,
- 2,5% der Förderung kultureller Anliegen (FONDATION SUISA)

zugewiesen.

² Davon ausgenommen sind die Nutzungen im Internet (Audio- und Video-on-Demand-Angebote) gemäss Ziffer 5.6.

³ Vorbehalten bleiben die Verträge mit den ausländischen Schwestergesellschaften.

⁴ Eingenommene Entschädigungen für gemäss Art. 22b URG verwaiste Werke werden von der Verteilung zurückgestellt. Melden sich innert zehn Jahren keine Berechtigten, werden die zurückgestellten Beträge zusätzlich zu den Zuweisungen gemäss Absatz 1-3 zum Zweck der Sozialvorsorge und der angemessenen Kulturförderung verwendet. Dabei werden nach Deckung der Kosten

- 75% der Stiftung Urheber- und Verleger-Fürsorge der SUISA,
- 25% der Förderung kultureller Anliegen (FONDATION SUISA)

zugewiesen.

5.3 Zuweisungsgrundsätze

5.3.1 Entschädigungen mit Programm-Unterlagen oder Aufzeichnungen von Monitoringsystemen

Die Entschädigungen, für welche die SUISA die Programme oder andere Meldungen über die verwendeten Werke erhält, stehen den Urhebern/Urheberinnen und Verlagen der in diesen Unterlagen angegebenen Werke zu.

5.3.2 Entschädigungen ohne Programm-Unterlagen

Die Entschädigungen ohne Programm-Unterlagen sind jenen Verteilungsklassen zuzuweisen, in denen die gleiche oder eine möglichst ähnliche Musik vorherrscht.

5.4 Zuweisung der Einnahmen der einzelnen Tarife

Die von der SUIISA erhaltenen Entschädigungen werden nach der folgenden Tabelle den einzelnen Verteilungsklassen zugewiesen:

Tarif	Tarif-Umschreibung		Verteilungsklassen
A	SRG Radio		1A – 1B
	SRG TV (mit Werbesendungen)	64 %	1C – 1D
		36 %	1E
	Play Suisse		22S
Die Zuweisung zur VK 22S erfolgt zulasten der für Radio und Fernsehen bezahlten Beträge im Verhältnis der von der SRG in ihre Plattform Play Suisse investierten Kosten zu ihren Gesamtkosten.			
B	Musikvereinigungen		
	– Blasmusiken		6
	– weltliche Chöre und Instrumental-Ensembles		7
	– Jodelclubs		8
	– Orchestervereine		4
GT C	Kirchen und andere religiöse Gemeinschaften		5
D	Konzertgesellschaften		4
GT E	– Kinos	91%	9A
		6%	9B
		1.5%	12A
		1.5%	12B
	– Tonbildträger-Vorführungen (ohne Kinos),		
	– bei Erträgen von mehr als 200 Franken pro vorgeführten Tonbildträger		9C
	– bei Erträgen von nicht mehr als 200 Franken pro vorgeführten Tonbildträger		9D
GT H	Musik zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe		
	– Unterhaltende Anlässe mit Live-Musik		
	– Aufführungen mit Erträgen über 20 Franken pro Werk		4
	– andere Aufführungen		12A
	– Unterhaltende Anlässe mit Tonträger-Musik		12B
GT Hb	Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung		
	– Einnahmen aus Live-Musik mit Programm		
	– bei unterhaltenden Anlässen mit Erträgen von mehr als 20 Franken pro Werk		4
	– andere Aufführungen		12A
	– Einnahmen aus Live-Musik ohne Programm	3%	4
		7%	5
		40%	6, 7, 8
	50%	12A	
	– Einnahmen aus Tonträger-Musik		12B
GT HV	Hotel-Video		9D

Tarif	Tarif-Umschreibung	Verteilungsklassen	
GT K	Konzerte und konzertähnliche Darbietungen		
	– Einnahmen mit Programm		4
	– Einnahmen ohne Programm	50%	4
		3%	5
		7%	6, 7, 8
		20%	12A
		20%	12B
GT L	Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett	50%	4
		25%	12A
		25%	12B
GT Ma	Musikautomaten	30%	2A–D
		3%	4
		7%	5
		10%	6, 7, 8
		25%	12A
		25%	12B
PA	Musikdosen		21B
PI	Tonträger und Musikvideos, die ans Publikum abgegeben werden		
	– Tonträger – Inland-Lizenzierung		21A
	– Tonträger – Zentrale Lizenzierung		21Z
	– Tonbildträger, die zur Hauptsache Musik in audio-visueller Form enthalten (Musikvideos) – Inland-Lizenzierung		22A
	– Tonbildträger, die zur Hauptsache Musik in audio-visueller Form enthalten (Musikvideos) – Zentrale Lizenzierung		22Z
PN	Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden		
	– Tonträger zur Werbung		21C
	– andere Tonträger		21D
GT S	Sender		
	– Privatradios		
	– Sendungen der Privatsender, ohne Werbesendungen		2A, 2B
	– Werbesendungen	15%	1A
		70%	1E
		15%	2A
	– Privatfernsehen		
	– Sendungen der Privatsender, ohne Werbesendungen		2C, 2D
– Werbesendungen		2F	
Die Zuweisungen in die Werbesendungen erfolgen im Verhältnis der durchschnittlichen Dauer der Werbesendungen im Vergleich zur gesamten Sendezeit.			
VI	Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die ans Publikum abgegeben werden		22A

Tarif	Tarif-Umschreibung	Verteilungsklassen	
VN	Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger zur Vorführung, Sendung oder Online-Nutzung		
	– Tonbildträger zur Werbung		22B
	– andere Tonbildträger		22C
GT Y	Abonnements-Radio und -Fernsehen		3A, 3B
GT Z	Zirkus		
	– Einnahmen mit Programm		4
	– Einnahmen ohne Programm	50%	12A
		50%	12B

5.5 Gemeinsame Tarife (GT) der SUIISA, PROLITTERIS, SUISSIMAGE, SSA und SWISSPERFORM

Die eingenommenen Entschädigungen werden unter den Verwertungsgesellschaften SUIISA, PROLITTERIS, SUISSIMAGE, SSA und SWISSPERFORM aufgeteilt. Die auf die SUIISA entfallenden Beträge werden wie folgt verteilt:

5.5.1 GT 1, GT 2b – Kabelnetze (GT 1) und IP-basierte Netze (GT 2b)

¹ Diese Entschädigung gliedert sich in eine Radio- und eine Fernseh-Entschädigung. Die SUIISA teilt diese Entschädigungen unter jene Sender auf, deren Programme im Kabelnetz oder über IP-basierte Netze verbreitet werden. In- und ausländische Programme werden gleich behandelt, ohne auf allfällig unterschiedliche Sendezeiten zu achten.

² Die Fernseh-Sender erhalten folgende Faktoren:

Sport-, News-, Info- und Shopping-Sender	Faktor 1
Musik- und Kultur-Sender	Faktor 4
Alle anderen Sender	Faktor 3

³ Die Zuweisungen an die Sendeprogramme der SRG, der schweizerischen Privatsender und der ausländischen Sender erfolgen aufgrund der Tagesreichweiten.

⁴ Die auf die einzelnen Sender entfallenden Anteile werden

- für die schweizerischen Radioprogramme den Verteilungsklassen 1A oder 2A zugeschlagen;
- für die schweizerischen Fernseh-Programme den Verteilungsklassen 1C (90%) und 1E (10%) oder den Verteilungsklassen 2C (90%) und 2F (10%) zugeschlagen;
- für die ausländischen Sendeprogramme den Schwestergesellschaften des Ursprungslandes zur weiteren Verteilung zugewiesen; zuvor wird die Beteiligung der schweizerischen Subverlage an diesem Verteilungserlös abgezogen.

⁵ Die Abzüge zugunsten der schweizerischen Subverlage werden ihnen in der Form eines für alle Subverlage gleichen prozentualen Zuschlages zu ihren Einnahmen aus den Verteilungsklassen 1A und 1C ausbezahlt.

5.5.2 GT 3a – Allgemeine Hintergrundunterhaltung

Einnahmen mit Programm	Verteilungsklassen
– bei Erträgen von mehr als 20 Franken pro Werk (Aufführungen mit Tonträgern)	4
– bei Erträgen von mehr als 200 Franken pro Tonbildträger	9C
– in anderen Fällen (Tonbildträger)	9D
– in anderen Fällen (Tonträger)	12A

Einnahmen ohne Programm	Verteilungsklassen		
– Audio	55,0%	1A	
	29,5%	2A	
	0,5%	1E	
	1,0%	4	
	0,5%	5	
	6,5%	6, 7, 8	
	3,5%	12A	
	3,5%	12B	
	– Video	55,0%	1C
		0,5%	1E
3,9%		2C	
0,1%		2F	
0,5%		5	
20,0%		9D	

Die verbleibenden 20% werden den Fernseh-Entschädigungen für ausländische Sender aus dem Tarif GT 1 zugeschlagen.

5.5.3 GT 3b – Hintergrundunterhaltung in Verkehrsmitteln

Einnahmen mit Programm	Verteilungsklassen	
– bei Erträgen von mehr als 20 Franken pro Werk (Aufführungen mit Tonträgern)		4
– bei Erträgen von mehr als 200 Franken pro Tonbildträger		9C
– in anderen Fällen (Tonbildträger)		9D
– in anderen Fällen (Tonträger)		12A

Einnahmen ohne Programm	Verteilungsklassen	
	50,0%	1A
	10,0%	1C
	0,5%	1E
	25,0%	2A
	5,5%	6, 7, 8
	2,0%	9D
	3,5%	12A
	3,5%	12B

5.5.4 GT 3c – Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirm («public viewing»)

Verteilungsklassen	
55,0%	1C
0,5%	1E
3,9%	2C
0,1%	2F
20,5%	12B

Die verbleibenden 20% werden den Fernsehentschädigungen für ausländische Sender aus dem Tarif GT 1 zugeschlagen.

5.5.5 GT 4 (Leerträger), 4i (Speicher und Festplattenlaufwerke von digitalen Geräten) – Leerträgervergütungen

	Verteilungsklassen	
– Audio	33,0%	1A
	28,0%	2A
	(für die Inland-Lizenzierung) 11,5%	21A
	(für die Zentrale Lizenzierung) 11,5%	21Z
	16,0%	4
– Video	16,0%	1C
	12,0%	22A
	14,0%	2C
	8,0%	9A
	17,0%	1A
	17,0%	2A

Die verbleibenden 16% werden den Fernsehentschädigungen für ausländische Sender aus dem Tarif GT 1 zugeschlagen.

Die Einnahmen sind wie folgt auf Audio und Video zu verteilen:

- Smartphones und Tablets: 90% auf Audio und 10% auf Video
- Laptops und externe Festplatten: 82 % auf Audio und 18 % auf Video.

Bei den weiteren Leerträgern des GT 4 und GT 4i ergibt sich der entsprechende Verteilschlüssel bereits aus der Art des Leerträgers.

5.5.6 GT 5 – Vermieten von Werkexemplaren (Vermieten* von Werkexemplaren in Bibliotheken und Videotheken)

Einnahmen mit Programm	Verteilungsklassen	
– bei Erträgen von mehr als 20 Franken pro Werk (Tonträger)		4
– bei Erträgen von mehr als 200 Franken pro Tonbildträger		9C
– in anderen Fällen (Tonbildträger)		9D
– in anderen Fällen (Tonträger)		12A
Einnahmen ohne Programm		
	Verteilungsklassen	
– Audio	50,0%	2A–D
	25,0%	12A
	25,0%	12B
– Video	50,0%	9A
	50,0%	22A

* Umfasst auch das Verleihen von Werkexemplaren im Fürstentum Liechtenstein.

5.5.7 GT 7 – Schulische Nutzung (Klassenübergreifende Musikaufführungen, Kopieren auf Leerträger, Reprographie-Rechte, Schulinterne Netzwerke)

5.5.7.1 Klassenübergreifende Musikaufführungen	Verteilungsklassen	
	50,0%	4
	25,0%	12A
	25,0%	12B

5.5.7.2 Kopieren auf Leerträger

¹ Die Einnahmen für die Aufzeichnung von Radio- und Fernsehsendungen werden unter jene Sender aufgeteilt, deren Sendungen aufgezeichnet und/oder vervielfältigt werden.

² Die auf die einzelnen Sender entfallenden Anteile werden

- für Sendungen von ausländischen Sendern den Schwestergesellschaften des Ursprungslandes zur weiteren Verteilung zugewiesen; zuvor wird die mutmassliche Beteiligung der schweizerischen Subverlage an diesem Verteilungserlös abgezogen;
- für Sendungen von schweizerischen Radiosendern den Verteilungsklassen 1A und 2A zugeschlagen;
- für Sendungen von schweizerischen Fernsehsendern den Verteilungsklassen 1C und 2C zugeschlagen.

³ Die Abzüge zugunsten der schweizerischen Subverlage werden in der Form eines für alle Subverlage gleichen prozentualen Zuschlages zu ihren Einnahmen aus den Verteilungsklassen 1A und 1C ausbezahlt.

5.5.7.3 Reprographie-Rechte

¹ Die zur Verteilung stehenden Einnahmen werden je zur Hälfte aufgeteilt auf das pädagogische und das nicht-pädagogische Repertoire.

² Pädagogisches Repertoire

Dieser Anteil wird zu 100% an die schweizerischen Verlage und Subverlage und an ausländische Schwestergesellschaften verteilt mit der Auflage, die anderen Berechtigten direkt zu entschädigen. Der Anteil der jeweiligen Verlage, Subverlage und Schwestergesellschaften wird nach der deklarierten Anzahl lieferbarer Seiten von pädagogischer Literatur berechnet. Die Titel dieser gedruckten pädagogischen Literatur müssen nachweislich in einem Verlagskatalog aufgeführt sein. Werden nur Titel von pädagogischer Literatur deklariert, werden 16 Seiten pro Titel verrechnet.

³ Nicht-pädagogisches Repertoire

Dieser Anteil wird folgenden Verteilungsklassen zugewiesen:

	Verteilungsklassen
25,1%	4
16,6%	5
16,6%	6
16,6%	7
8,5%	8
8,3%	12A
8,3%	12B

5.5.7.4 Schulinterne Netzwerke

	Verteilungsklassen
50,0%	1A
50,0%	1C

5.5.8 GT 8 – Nutzungen in Organisationen

¹ Die zur Verteilung zur Verfügung stehenden Einnahmen werden wie folgt aufgeteilt:

² Pädagogisches Repertoire

Ein Anteil von 25 % für das pädagogische Repertoire wird vollständig an die schweizerischen Verlage und Subverlage und an ausländische Schwestergesellschaften verteilt mit der Auflage, die anderen Berechtigten direkt zu entschädigen. Der Anteil der jeweiligen Verlage, Subverlage und Schwestergesellschaften wird nach der deklarierten Anzahl lieferbarer Seiten von pädagogischer Literatur berechnet. Die Titel dieser gedruckten pädagogischen Literatur müssen nachweislich in einem Verlagskatalog aufgeführt sein. Werden nur Titel von pädagogischer Literatur deklariert, werden 16 Seiten pro Titel verrechnet.

³ Nicht-pädagogisches Repertoire

Ein Anteil von 25 % für das nicht-pädagogische Repertoire wird folgenden Verteilungsklassen zugewiesen:

Verteilungsklassen	
25,1%	4
16,6%	5
16,6%	6
16,6%	7
8,5%	8
8,3%	12A
8,3%	12B

⁴ Digitalkopien

Der verbleibende Anteil von 50 % wird folgenden Verteilungsklassen zugewiesen:

Verteilungsklassen	
50,0%	1A
50,0%	1C

5.5.9 GT 10 – Verwendung von Werken und Leistungen durch Menschen mit Behinderungen

Verteilungsklassen	
50,0%	1A
50,0%	1C

5.5.10 GT 11 – Archivwerke

	Verteilungsklassen	
Radio	66,7%	2A
	33,3%	2B
TV	66,7%	2C
	33,3%	2D

5.5.11 GT 12 – Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR

Die Einnahmen werden der Fernseh-Entschädigung in Ziffer 5.5.1 (GT 1 und 2b) zugeschlagen.

5.5.12 GT 13 – verwaiste Werke

Melden sich innert der in Ziffer 5.2 Abs. 4 erwähnten Zehnjahresfrist Berechtigte, stehen die eingenommenen Einnahmen diesen Berechtigten zu, soweit sie nicht der gemeinsamen Zahlstelle für den GT 13 zurückerstattet werden müssen.

5.6 Nutzungen im Internet

5.6.1 Streaming- und Download-Plattformen

¹ Einnahmen aus Audio- oder Video-on-Demand-Plattformen werden sowohl nach Aufführungsrechtsschlüssel als auch nach Vervielfältigungsrechtsschlüssel verteilt (vgl. Ziffer 2.1). Die Zuweisung der Einnahmen an diese Verteilungsschlüssel wird folgendermassen vorgenommen:

Nutzungsart	Aufführungs- und Senderechtsschlüssel	Vervielfältigungsrechtsschlüssel
Downloads	25%	75%
Streams	75%	25%

² Einnahmen, die aus grenzüberschreitender Lizenzierung durch die SUIISA ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein anfallen, werden gemäss der Aufteilung der im jeweiligen Land tätigen Schwestergesellschaft den beiden Verteilungsschlüsseln zugewiesen, sofern diese Zuweisung der SUIISA bekannt ist.

³ Jede identifizierbare Nutzung wird vergütet, sofern der Betrag mindestens CHF 0.01 pro Bezugsberechtigten und Abrechnungsperiode ergibt.

⁴ Stellt eine Plattform keine ausreichenden Informationen zur Identifikation der verwendeten Werke zur Verfügung, werden die Einnahmen auf der Grundlage der Daten verteilt, die andere Plattformen für die Nutzung von Werken desselben oder eines ähnlichen Genres zur Verfügung stellen.

⁵ Beträge, die von einer Plattform für nicht beanspruchte Werke oder Anteile bezahlt werden («Residuals»), werden zu den anderen von dieser Plattform bezahlten Beträgen oder zu den Beträgen addiert, die von einer Plattform bezahlt werden, die dasselbe oder ein ähnliches Genre von Werken verwendet. Sie werden als Zuschläge auf laufende Abrechnungen verteilt. Die «Residuals» können zeitlich auf mehrere Abrechnungen verteilt werden, um ein Missverhältnis zwischen dem Betrag für tatsächliche Nutzungen und dem Zuschlag durch die «Residuals» zu vermeiden.

⁶ Einnahmen aus Audio- oder Video-on-Demand-Plattformen werden den folgenden Verteilungsklassen zugewiesen:

Medien	Verteilungsklassen
Audio-Streams	21S
Audio-Downloads	
Ringtones	21R
Andere	21X
Video-Streams	22S
Video-Downloads	22X

5.6.2 Andere Video-Streams

Einnahmen aus Video-Streams, die nicht von Video-on-Demand-Plattformen stammen, z. B. Einnahmen aus im Internet zugänglichgemachten Werbespots und Imagefilmen, werden der Verteilungsklasse 22W zugewiesen.

5.7 Schweizer Werbefenster in ausländischen Fernsehsendern

Die Einnahmen der Schweizer Werbefenster in ausländischen Fernsehsendern werden der Verteilungsklasse 2X zugewiesen.

6 Berechnung des Werkertrages

6.1 Regeln

Der Ertrag aller Werke wird nach den gleichen Regeln berechnet. Diese Regeln beziehen sich auf

- Zeitdauer,
- Einstufung der Sendeprogramme,
- Zuschlag für Erstsendungen.

6.2 Ermittlung der Zeitdauer

¹ Die tatsächliche Dauer der Aufführung, Sendung oder Tonträger-Aufnahme eines Werkes ist für die Berechnung seines Ertrages massgebend.

² Es wird auf die Dauer in Sekunden oder 5-Minuten-Abschnitten abgestellt.

Sekunden:

- Radiosendungen (einschliesslich der Tonträger des Radios)
- Fernsehsendungen (einschliesslich der Tonträger des Fernsehens)
- Film-Vorführungen
- Aufführungen, die pro Programm abgerechnet werden
- Aufnahmen von Werken auf Ton- und Tonbildträger

5-Minuten-Abschnitte: Übrige Aufführungen nach folgender Tabelle:

Dauer	Zeitfaktor
1 – 5 Minuten	1
6 – 10 Minuten	2
11 – 15 Minuten	3
16 – 20 Minuten	4
21 – 25 Minuten	5
26 – 30 Minuten	6
usw.	usw.

Bruchteile von Minuten werden zu ganzen Minuten aufgerundet.

³ Geht die Dauer der Aufführung, der Sendung oder der Tonträgeraufnahme eines Werkes aus dem Programm oder aus der Meldung der Produzentin oder des Produzenten nicht hervor und kann sie ohne unverhältnismässige Umtriebe nicht ermittelt werden, wird auf die Zeitangabe in der Werkanmeldung oder in der Fiche Internationale abgestellt.

⁴ Enthalten auch diese Unterlagen keine Zeitangaben, wird ist die Zeitdauer geschätzt.

6.3 Einstufung der Sendeprogramme der SRG (ohne Werbung) und der Privatsender (ohne Werbung)

¹ In den Verteilungsklassen 1A–1B (Radiosendungen der SRG) und 2A–2B (Sendungen der Privatradios) gelten die folgenden Faktoren für die verwendeten Werke, je nach Art der Sendung:

Stufe	Musik in den Sendeprogrammen	Faktor
D	Musik, die der Erkennung von Sendern, Sendeketten und Sendungen oder der Untermalung oder der Umrahmung dient: Tonsignete, Jingles, Loops, Trailers usw., Hintergrundmusik, z.B. zu Informations-, Sport- und Quizsendungen	0.25
E	Alle übrige Musik	1.5

² In den Verteilungsklassen 1C–1D (Fernsehsendungen der SRG) und 2C–2D (Sendungen der Privatfernsehen) gelten die folgenden Faktoren für die verwendeten Werke, je nach Art der Sendung:

Stufe	Musik in den Sendeprogrammen	Faktor
A	Sendungen von Konzerten oder gleichartigen musikalischen Ereignissen, Musik-Videoclips	2
C	Musik in Filmen (z.B. Spielfilm, Fernsehfilm, Trickfilm, Animationsfilm, Dokumentarfilm, Serie), ohne Logos und Einleitungs- und Schlussmusik bei Sendereihen und Serien	1
D	Musik, die der Erkennung von Sendern, Sendeketten und Sendungen oder der Untermalung oder der Umrahmung dient: Tonsignete, Jingles, Loops, Trailers, Billboards usw., Hintergrundmusik, z.B. zu Informations-, Sport- und Quizsendungen, Logos, Einleitungs- und Schlussmusik zu Sendereihen oder Serien, Musik zu Test-, Text- und Standbildern	0.25

Die Einstufung hängt nicht davon ab, ob es sich um Direktsendungen oder um zeitverschobene Sendungen handelt.

6.4 Zuschläge für Erstsendungen (SRG-Radiosendungen)

Verteilungsklassen 1A und 1B (SRG-Radiosendungen)

In den Verteilungsklassen 1A und 1B (SRG-Radiosendungen) erhält die erste oder höchstpunktierte Sendung jedes Werkes (ohne die Musik unter Einstufung D) pro Verteilungsperiode die fünffache Entschädigung.

7 Abrechnungen

7.1 Grundsatz

¹ Die Urheber/innen, Verlage und Schwestergesellschaften erhalten mehrmals im Jahr detaillierte Abrechnungen.

² Werden gleiche Verteilungsklassen mehrmals pro Jahr abgerechnet, kann die zu verteilende Entschädigung pro Verteilungsklasse auf Basis der Berechnungsgrundlagen der vorangegangenen Verteilungsperiode berechnet werden.

7.2 Zeitpunkt

¹ Die eingemommenen Entschädigungen werden spätestens neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres verteilt, in dem sie der SUIISA bezahlt worden sind. Es sei denn, es liegen objektive Gründe vor, die eine Verteilung entweder ganz oder innert dieser Frist verunmöglichen. Solche Gründe sind fehlende Nutzungsmeldungen, gesperrte oder nicht vollständig dokumentierte Werke oder ähnliche tatsächliche Verteilhindernisse. Vorbehalten bleibt Ziffer 7.5 (Freigrenzen).

² Die Zeitpunkte der Abrechnungen sind allen Mitgliedern und Auftraggebern/innen drei Monate zum Voraus anzuzeigen.

7.3 Nicht identifizierbare Bezugsberechtigte

¹ Sind die Bezugsberechtigten eines Werkes nicht identifizierbar, werden angemessene Bemühungen angestellt, sie zu finden.

² Spätestens drei Monate nach Ablauf der Frist in Ziffer 7.2 Abs. 1, also ein Jahr nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahrs, wird eine Liste der Werke mit nicht identifizierbaren Bezugsberechtigten erstellt (Inquiry List), welche den Mitgliedern und Schwestergesellschaften auf der SUIISA-Website zur Einsicht offensteht.

³ Bleiben die zuvor genannten Schritte ohne Erfolg, wird die in Absatz 2 erwähnte Liste spätestens ein Jahr nach Ablauf der Dreimonatsfrist öffentlich zugänglich gemacht.

7.4 Nicht verteilbare Einnahmen

¹ Zurückgestellte Beträge, die innert fünf Jahren nach Ablauf des Jahres der Rückstellung trotz aller Bemühungen nicht verteilt werden können, kommen den Bezugsberechtigten der folgenden Jahre zugute.

² Vorbehalten bleiben Ziffer 5.2 Abs. 4 sowie Ziffer 5.5.12.

7.5 Freigrenzen

¹ Solange der Aufwand für die Verteilung den Ertrag eines Werkes nicht übersteigt, werden die Entschädigungen gezielt an die Urheber/innen und Verlage der aufgeführten, gesendeten oder auf Ton- bzw. Tonbildträger aufgenommenen Werke verteilt.

² Im Sinne von Absatz 1 werden auch kleinste Beträge abgerechnet, wenn sie sich auf Werke beziehen, die bereits voll dokumentiert in der Datenbank der SUIISA enthalten sind. Dasselbe gilt für die in die Datenbank aufgenommenen Filme.

³ Abrechnungen, deren Summe einen vom Vorstand festgelegten Betrag pro Berechtigter oder Berechtigtem und pro Abrechnung nicht übersteigt, werden weder zugestellt noch gutgeschrieben. Der Saldo dieser Abrechnungen wird zur Kostendeckung verwendet.

7.6 Einwände

¹ Einwände von Bezugsberechtigten gegen die Abrechnungen sind rasch zu behandeln.

² Einwände in Bezug auf die abgerechneten Werkverwendungen (Aufführungen, Sendungen, Ton- oder Tonbildträger usw.) im Allgemeinen sind innert neun Monaten, in Bezug auf die Einstufung der Sendeprogramme (Ziff. 6.3) innert 6 Wochen ab dem Datum der Abrechnung zu erheben, ansonsten gilt die Abrechnung als genehmigt.

7.7 Nachverrechnungen

¹ Erfährt die SUIISA aufgrund von Einwänden gegen Abrechnungen oder auf andere Weise von Werkverwendungen (Aufführungen, Sendungen, Ton- oder Tonbildträger usw.), für welche die Entschädigung nicht in den Abrechnungen enthalten war, werden Zusatzabrechnungen erstellt und Nachzahlungen vorgenommen.

² Der Anspruch der Bezugsberechtigten auf Nachverrechnung ist begrenzt auf Werkverwendungen, die nicht länger als 18 Monate vor dem Einwand zurückliegen und für welche die SUIISA nachträglich einkassieren kann.

³ Neue Bezugsberechtigte haben Anspruch auf Nachverrechnung und -auszahlung der in den vorangehenden fünf Jahren für sie eingekassierten Entschädigungen.

7.8 Verjährung

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Verjährung von Forderungen der SUIISA gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern.

II Einnahmen aus dem Ausland

1 Anteile

¹ Die Anteile der Mitglieder und Auftraggeber/innen der SUIISA am Ertrag, den ihre Werke im Ausland erzielen, richten sich

- nach dem ausländischen Verteilungsschlüssel, der von der verteilenden Schwestergesellschaft gemäss den mit der SUIISA abgeschlossenen Verträgen angewendet werden durfte;
- nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Urhebern/Urheberinnen und Verlagen, soweit diese Vereinbarungen von den ausländischen Schwestergesellschaften berücksichtigt worden sind;
- nach dem Verteilungsschlüssel der SUIISA in allen anderen Fällen.

² Im Fall von unklaren Verhältnissen sind die Bestimmungen aus Kapitel I Ziffer 1.4 sinngemäss anwendbar.

2 Werkertrag

Der Werkertrag entspricht dem von der Schwestergesellschaft an die SUIISA abgerechneten Betrag, umgerechnet in CHF zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei der SUIISA.

3 Abrechnungen

¹ Die Abrechnung der erhaltenen Werkerträge wird gestützt auf die von den Schwestergesellschaften gelieferten Verteilungsunterlagen (Programme, Meldungen und Werkerträge) vorgenommen.

² Es werden sämtliche Abrechnungen der Schwestergesellschaften berücksichtigt, die der SUIISA vollständig und korrekt zugesandt und bezahlt worden sind.

³ Die Mitglieder und Auftraggeber/innen der SUIISA erhalten mehrmals im Jahr detaillierte Abrechnungen.

⁴ Die von den Schwestergesellschaften erhaltenen Einnahmen werden, unter Vorbehalt von Absatz 2, spätestens sechs Monate nach Erhalt der SUIISA verteilt.

4 Einwände gegen Abrechnungen

Einwände von Mitgliedern und Auftraggebern/innen in Bezug auf die abgerechneten Werkverwendungen sind innert neun Monaten ab dem Datum der Abrechnung zu erheben, ansonsten gilt die Abrechnung als genehmigt.

5 Nachverrechnungen

Nachverrechnungen werden nur dann von der SUIISA vorgenommen, wenn die betroffene Schwestergesellschaft eine nachträgliche Zahlung leistet.